<36624928930011

Oesterreich,
Preußen und Westdeutschland
im Dreistaatenbund.

Eine Denkschrift.

Mit dem Entwurfe einer neuen Bundesverfassung

und

einer Verfassung für die Vereinigten Staaten von Deutschland.

Zweite Auflage.

II. Abtheilung: Die Verfassungsvorschläge.

Leipzig.
Verlag von Otto Spamer.
1851.

Abtheilung II.

1. Entwurf einer Verfassung für den erneuerten deutschen Bund.

Vorerinnerung.

Durch die Bundesbeschlüsse vom 1. und 30. März sowie vom 7. April 1848 ist dem deutschen Volke die Errichtung einer neuen Verfassung durch Vereinbarung seiner Abgeordneten mit den Regierungen zugesichert worden. Die Nationalversammlung, vom ersten Tage ihres Zusammentritts an, sich auf unberechtigten Boden stellend und auf demselben beharrend, ging auseinander ohne ihre Aufgabe gelöst zu haben. Eben so wenig gelang es Preußen dem unter dem 26. Mai 1849

Berichtigung. In dem Vorwort zu der Abtheilung I. dieser Denkschrift hat sich, Seite V., ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen und müssen die Schlußworte heißen wie folgt. „Nichts wünschen wir für uns, Alles für das Vaterland; und ein großes, ein einiges, ein mächtiges Deutschland, ein Deutschland, in dem Gottes Ehre wohnt und Gerechtigkeit und Friede sich küssen: das ist der Wunsch in dem wir mit allen edlen Herzen zusammenstimmen und welchen der Verwirklichung entgegen zu führen wir dieses Schriftchen auf den Altar des Vaterlandes niederlegen. Möge der Segen einer Wittwengabe darauf ruhen."

Leipzig am Tage der Friedensbotschaft.

Der Herausgeber.

mit Hannover und Sachsen geschlossenen Bündniß allgemeine Anerkennung zu verschaffen und die aus diesem Bündniß gegen dessen ursprünglichen Zweck hervorgegangene Union wurde von ihm selbst wieder aufgegeben. Nicht minder fruchtlos waren die Bemühungen der Könige von Bayern, Sachsen und Württemberg, für die unter dem 27. Februar 1850 abgeschlossene Uebereinkunft, obgleich Oesterreich derselben beitrat, allseitige Zustimmung zu finden und so fiel die Aufgabe, die Bundesbeschlüsse vom 1. und 30. März zu verwirklichen der Bundesversammlung wieder zu, deren Befugnisse im Art. 6. der Bundesakte und Art. 10. der Wiener Schlußakte begründet und begrenzt sind. Nach Art. 7. der Bundesakte war dieselbe ohne das Recht sich aufzulösen und in Gemäßheit dieses Verbotes übertrug sie ihre unveräußerlichen Befugnisse, durch den Beschluß vom 12. Juli 1848, auf den provisorischen Reichsverweser, von welchem sie mit eben so allgemeiner Genehmigung auf die provisorische Centralgewalt übergingen und nach deren Erlöschen von selbst an die Bundesversammlung, als das einzige bundesmäßige Organ der Gesammtheit der verbündeten Regierungen, zurückkehrten.

Darf nun niemals außer Acht gelassen werden, daß die Bundesakte zugleich ein Theil der Wiener Congreßakte geworden ist und demzufolge ohne Zustimmung der vertragsschließenden Mächte nur solchen Abänderungen unterzogen werden kann, welche den Bestand des Bundes nach außen unverändert lassen, — wie dies noch in diesen Tagen in der französischen Nationalversammlung sehr treffend ausgesprochen wurde — so ist hiermit zugleich der Standpunkt angedeutet, von welchem aus der nachfolgende Entwurf einer neuen Bundesver=

fassung beurtheilt werden muß und es rechtfertigt sich namentlich die Bezugnahme auf die Artikel der Bundesakte und der Wiener Schlußakte, an welche die neue Verfassung in den Grenzen des Art. 10. der Wiener Schlußakte sich anschließen muß.

Dem aufmerksamen Beobachter aber wird es nicht entgehen, daß durch diesen Entwurf zugleich den Zusicherungen Erfüllung geschafft werden soll, welche für die mediatisirten vormaligen Reichsstände im Art. 6. und für das deutsche Volk in den Art. 18 und 19 der Bundesakte feierlich niedergelegt sind, ohne bisher der Verwirklichung zugeführt worden zu sein.

Ausführlichere Motiven zu geben, halten wir für überflüssig, da die Gründe der getroffenen Bestimmungen zu Tage liegen, und jedem Nachdenken sich von selbst darbieten, wenn insbesondere nicht aus den Augen verloren wird, daß die Reichsverfassungen von Oestreich vom 4. März 1849 und die von Preußen vom 31. Januar 1850 als zwei gegebene Thatsachen zu betrachten sind, denen die vollste Rücksicht gewidmet werden mußte. Nur in der rechten Begrenzung, die jedem Bundesgliede Alles bietet und nicht mehr fordert als zur Erhaltung der Freiheit erforderlich ist, liegt die Gewähr, daß der Bund nur als Wohlthat und nicht als Fessel empfunden wird.

Ueberblick der Bundesverfassung.

Art. 1.

Artikel 1. der Bundesakte und 5. der Schlußakte.

Name. Die constitutionellen Monarchien Oesterreich, Preußen und die übrigen zu einem Bundesreich vereinigten Staaten von Deutschland bilden den unauflöslichen völkerrechtlichen Verein, welcher der deutsche Bund heißt; es kann der Austritt aus demselben keinem Mitgliede desselben freistehen.

Art. 2.

Artikel 6. der Schlußakte.

Begrenzung. Der Bund ist auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statthaben, wenn es mit einem der gegenwärtigen Mitglieder, durch Aufnahme in das bestehende oder ein neu zu begründendes bundesstaatliches Verhältniß, in eine unauflösliche Verbindung tritt und wenn sämmtliche Mitglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen finden. Veränderungen im gegenwärtigen Besitzstand der Bundesstaaten bewirken keine Veränderung in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Beziehung auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit; auch kann ohne solche Zustimmung eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränitätsrechte nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. 3.

Artikel 1. der Schlußakte.

Zweck. Die Aufgabe des deutschen Bundes ist die Bewahrung der Unabhängigkeit der Gebiete, sowie die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit der deutschen Bundesstaaten.

Art. 4.

Art. 19. der Bundesakte und 65. der Schlußakte.

Zollvereinigung. Die drei Bundesstaaten bilden ein einziges Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller Binnengrenzzölle. Sollte nicht früher eine Vereinbarung darüber getroffen werden, so sollen spätestens drei Jahre nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags, sämmtliche Binnengrenzzölle von selbst in Wegfall kommen.

Die Feststellung der Zölle soll nach strenger Gerechtigkeit, mit Vermeidung jeder Begünstigung sowohl von Einzelnen, als ganzen Klassen und Ständen, geregelt werden.

Art. 5.

Art. 13. der Bundesakte und 56. der Schlußakte.

Gewährschaft. Der deutsche Bund gewährleistet jedem einzelnen Bundesstaate seine Verfassung und sämmtlichen Bürgern der deutschen Bundesstaaten die ihnen durch ihre Reichs- und Landesverfassungen zugestandenen Grundrechte. Es darf keine in rechtlicher Wirksamkeit stehende Verfassung, außer auf verfassungsmäßigem Wege, aufgehoben oder abgeändert oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Jeder Angehörige eines deutschen Bundesstaates in der Fremde steht unter dem Schutze der Gesammtheit des Bundes.

Art. 6.

Nichtdeutsche. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen im Gesammtgebiet der deutschen Bundesstaaten wird ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet; namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Art. 7.

Art. 18. der Bundesakte.

Rechtsgemeinschaft. Ueber die Grundlagen einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung, für sämmtliche Bundesstaaten, soweit sie nicht ohnehin durch die Einheit des Zoll- und Handelswesens geboten ist, soll eine Vereinbarung getroffen werden. In jedem Falle sollen die Entscheidungen des Bundesgerichts ein gemeines Recht bilden. Die verbündeten Mächte erkennen ein volles und nur durch die allgemeinen Gesetze beschränktes Eigenthumsrecht der Urheber an den Werken der Kunst und Wissenschaft, sowie der Erfinder an ihren Erfindungen im Bereiche der Gewerbsthätigkeit, hierdurch ausdrücklich an und werden zu dessen Schutz und Sicherstellung gemeinschaftliche Veranstaltungen treffen.

Art. 8.

Art. 12. der Schlußakte.

Stellung. Der deutsche Bund besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staats-

einheiten, mit gegenseitig gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten; in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

Art. 9.

Art. 8. der Schlußakte.

Selbstständigkeit. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in dem gegenwärtigen Bundesvertrag, welcher als das oberste Grundgesetz des Vereins gelten soll, vollständig enthalten.

Indem derselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt er zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen; es behalten daher die Glieder des Bundes ihre volle Selbstständigkeit in allen Angelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtigen Vertrag ausdrücklich für Bundesangelegenheiten erklärt worden sind.

Art. 10.

Art. 11. der Bundesakte und Art. 35. der Schlußakte.

Bundesrechte. Dem Bunde allein steht das Recht zu Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll-, Handels-, Post- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande einzugehen; er übt jedoch nach den ausgesprochenen Zwecken diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und gewähren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Gebiete.

Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Art. 11.

Art. 36. der Schlußakte.

Vertheidigung. In Gemäßheit des vorstehenden Artikels kann kein Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit träfe.

Dagegen sind die Bundesglieder verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm wiederfahrene Verletzung bei dem Bunde Beschwerde geführt und diese gegründet befunden werden, so liegt dem Bunde ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern und mit dieser Aufforderung nach Befinden der Umstände Maaßregeln zu verbinden, die geeignet sind, weiteren friedenstörenden Folgen vorzubeugen.

Art. 12.

Art. 37. der Schlußakte.

Verwendung. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat der Bundesrath — §. 20 — den Ursprung solcher Irrungen und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen.

Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat der Bundesrath denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falles zu Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist der Bundesrath verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate seine wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche soweit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 13.

Art. 11. der Bundesakte.

Austräge. Die Bundesglieder machen sich gleicherweise verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei dem Bundesrathe anzubringen. Diesem liegt alsdann ob, die Vermittlung zu versuchen. Falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, ist solche an das Bundesgericht — Art. 53. — zu verweisen, dessen Ausspruch die streitenden Theile sich unbedingt zu unterwerfen haben.

Art. 14.

Art. 38. und 42. der Schlußakte.

Kriegsgefahr. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so hat der Bundesrath sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden ist, in Berathung zu nehmen, und darüber in der kürzestmöglichen Zeit einen Ausspruch zu thun. Wird die Gefahr als vorhanden anerkannt, so muß gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichtsdestoweniger dem überstimmten Bundesstaate, welcher von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt ist, unbenommen, Vertheidigungsmaaßregeln zu treffen.

Art. 15.

Art. 39. der Schlußakte.

Kriegsstand. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein und es muß in diesem Falle, was auch ferner von dem Bundesrathe beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaaßregeln geschritten werden.

Art. 16.

Art. 25. der Schlußakte.

Aufruhr. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen zu. Als Ausnahme kann, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Widerherstellung der Ruhe, im Fall offnen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in einem Bundesstaate stattfinden.

Es ist jedoch jedes Einschreiten von dem Anrufen der Bundesregierungen oder der gesetzgebenden Versammlungen bedingt, es wäre denn, daß dieselben sich notorisch außer Stande fänden, solches Verlangen zu stellen.

Art. 17.

Sicherstellungen. Kein Staat darf ohne Vorwissen und Gutheißen des Bundes in Bündnisse, Verbindungen und Sonderbünde treten, keine Achtgesetze, keine Gesetze mit rückwirkender Kraft, auch keine solchen Gesetze geben, wodurch die Gültigkeit von Verträgen angetastet oder aufgehoben wird. Kein Staat darf ohne Genehmigung des Bundes Truppen oder Kriegsschiffe halten, die nicht zur Verfügung des Bundes stehen.

Art. 18.

Rechtshülfe. Allen öffentlichen Gesetzen, Urkunden und gerichtlichen Verhandlungen der einzelnen Bundesstaaten wird in allen übrigen Staaten volle Glaubwürdigkeit zugestanden; es kann jedoch der Bund die Art vorschreiben, wie Gesetze, Urkunden und Verhandlungen beglaubigt werden müssen. Es sind ferner die Bundesstaaten zu gegenseitiger Rechtshülfe verpflichtet, und verbunden nicht nur die in einem andern Staate gesprochenen rechtlichen Erkenntnisse zu vollstrecken, sondern auch jeden, der in einem Bundesstaate eines Verbrechens angeklagt und den Händen der Gerechtigkeit entflohen ist, auf Verlangen der Regierung, oder des öffentlichen Anklägers des Staates aus dem er entflohen ist, auszuliefern; auch haben die Gerichtshöfe aller Bundesstaaten, in welchem etwa böse Schuldner angetroffen werden, alle Klagen anzunehmen, die aus Verträgen entspringen, die in andern Staaten gültig abgeschlossen wurden.

Die Bundesgewalt.

Art. 19.

Art. 4. der Bundesakte.

Zusammensetzung. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch die Bundesversammlung besorgt, die aus einem Bundesrathe und aus dem Bundestag besteht, welcher aus einem Ständehause und einem Volkshause zusammengesetzt ist. In diesen Körperschaften sind sämmtliche Mitglieder des Bundes in der nachstehend festgesetzten Weise vertreten.

Art. 20.

Bundesrath. Der Bundesrath besteht aus den Bevollmächtigten der drei Bundesstaaten, von welchen je einen Oesterreich, den zweiten Preußen, den dritten die vereinigten Staaten von Deutschland ernennen. Die beiden ersten müssen aus der Zahl

der volljährigen Prinzen der regierenden Häuser gewählt werden, die dritte Stelle nimmt das Oberhaupt der vereinigten Staaten von Deutschland in Kraft seiner Würde ein.

Art. 21.

Art. 6. u. 14 der Bundesakte.

Ständehaus. Das Ständehaus besteht aus 150 Mitgliedern und wird in folgender Weise gebildet.

Neun und vierzig Stellen nehmen die Häupter der vormals reichsständischen, jetzt standesherrlich untergeordneten, fürstlichen Familien ein, welchen die Bundesversammlung durch den Beschluß vom 13. August 1825 das Prädikat: Durchlaucht zugestanden hat.

Eilf Stellen besetzen die Häupter der vormals reichsgräflichen Familien, welchen das Prädikat: Erlaucht gebührt, durch Wahl auf Lebenszeit aus ihrer Mitte.

Neunzig Abgeordnete werden von den drei Bundesstaateu, dreißig von jedem, abgesendet und zur Hälfte von den Regierungen ernannt, zur Hälfte von den ersten Kammern ihrer Reichstage aus deren Mitte gewählt.

Die Wahl der Abgeordneten der Bundesstaaten erfolgt auf sechs Jahre und aller zwei Jahre tritt von den Abgeordneten jedes Bundesgliedes ein Drittheil aus; das erstemal bestimmt das Loos, in der Folge der Ablauf der Wahlzeit die Reihenfolge des Austrittes. Erledigungen durch Verzichtleistungen, Todesfälle oder Verlust der Wahlfähigkeit werden durch die Regierungen, beziehendlich bis zum nächsten Zusammentritt der wahlberechtigten Stände, einstweilig besetzt; der auf solche Weise Eintretende scheidet aus, wenn die Reihe an den kommt, dessen Stelle er einnimmt.

Art. 22.

Bedingungen des Eintritts. Die erblichen Mitglieder des Ständehauses erlangen den Zutritt mit erfülltem 25. Lebensjahre, dürfen jedoch ihr Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist, erst mit Erfüllung des 30. Jahres ausüben.

Gewählt kann Niemand zum Mitgliede des Ständehauses werden, wenn er nicht 30 Jahre alt, seit 10 Jahren Bürger eines deutschen Bundesstaates und zur Zeit der Wahl ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn sendet.

Art. 23.

Volkshaus. Das Volkshaus besteht aus 300 Abgeordneten der deutschen Bundesstaaten, von welchen Oesterreich 100, Preußen 100 und die vereinigten Staaten von Deutschland 100 senden. Sie werden von den Volkskammern der drei Bundesstaaten, von jeder in der von jedem einzelnen Staate festzusetzenden Weise gewählt.

Art. 24.

Wahlfähigkeit. Mitglied des Volkshauses des deutschen Bundestages kann jeder Vollbürger eines deutschen Staates sein, welcher 25 Jahre alt, seit 5 Jahren deutscher Bürger und zur Zeit der Wahl ein Einwohner des Bundesstaates ist, in dem er gewählt wird. Es sind auch die Volkskammern bei der Wahl nicht an ihre Mitglieder gebunden.

Art. 25.

Unbescholtenheit. Weder in dem Ständehause noch im Volkshause des deutschen Bundes, und weder in Kraft erblichen Rechtes noch durch Wahl, darf ein Mitglied sitzen, welches nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte seiner Heimath sich befindet.

Art. 26.

Verbot der Annahme von Auszeichnungen und Geschenken. Die Mitglieder des Bundestags, ebenso die sämmtlichen Beamten des Bundes, dürfen von auswärtigen Regierungen weder Gehalte, noch Renten, noch Titel, noch Orden und Geschenke annehmen; sind sie jedoch bereits bei der Wahl in deren Besitz und es war dieser Umstand den Wählern bekannt, so dürfen sie dieselben fortbehalten; entgegengesetzten Falls müssen sie sich einer Neuwahl unterwerfen.

Art. 27.

Neuwahl. Eine solche hat auch stattzufinden, wenn ein Mitglied eines der beiden Häuser ein Amt oder eine Besoldung oder irgend eine andere Auszeichnung von dem Bundesrathe übertragen erhält und annimmt. Bis zu deren Erfolg behält es seinen Sitz.

Art. 28.

Selbstbestimmung. Jedes Haus ist Richter über die Wahl und Eigenschaften seiner Mitglieder.

Beide Häuser des Bundestags wählen ihre Vorsitzer und Stellvertreter, sowie alle übrigen Mitglieder des Vorstandes aus

ihren Mitgliedern, setzen ihre Geschäftsordnungen selbstständig fest, und vereinbaren sich über ihre gegenseitigen geschäftlichen Beziehungen.

Beide Häuser sind berechtigt, zu Erörterung von Thatsachen, im Einverständniß mit dem Bundesrathe Ausschüsse niederzusetzen, welchen die Befugniß ertheilt werden kann, Sachverständige aus dem ganzen Bereiche der Bundesstaaten zu vernehmen.

Die Beamten beider Häuser müssen seit mindestens zehn Jahren einem deutschen Bundesstaate als Bürger angehören.

Art. 29.

Verpflichtung. Die Mitglieder der beiden Häuser haben in die Hand ihrer Vorsitzenden, nachdem diese durch den Bundesrath vereidet worden sind, folgenden Eid zu leisten. „Ich schwöre, die deutsche Bundesverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Die Mitglieder beider Häuser können durch Abstimmungsvorschriften ihrer Wähler nicht gebunden werden, wohl aber können sie sich zur Festhaltung bestimmter leitender Grundsätze gültig verpflichten.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein.

Art. 30.

Strafgewalt. Jedes Haus bestraft seine Mitglieder wegen übler Aufführung, und kann bei Uebereinstimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied ausstoßen. Um ein Geschäft vornehmen zu können, muß wenigstens ein Mitglied über die Hälfte anwesend sein, doch kann auch jede kleinere Zahl sich vertagen und ist berechtigt, die abwesenden Mitglieder durch solche Anordnungen, wie sie jedes Haus treffen wird, zum Erscheinen zu nöthigen.

Das Erscheinen der erblichen und lebenslänglichen Mitglieder des Ständehauses ist freiwillig.

Art. 31.

Oeffentlichkeit. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich und sollen denselben vereidete Schnellschreiber beiwohnen, durch welche die Verhandlungen niedergeschrieben und dann zum Abdruck gebracht werden, so weit nicht für einzelne Verhandlungen Geheimhaltung beschlossen wird. Jedes Haus führt ein Tagebuch, in welches alle Beschlüsse und auf Verlangen von einem Fünftheil der Anwesenden, auch die Namen der Abstimmenden eingetragen

werden. Ueber die Veröffentlichung desselben hat jedes Haus zu entscheiden. Die Mitglieder des Volkshauses erhalten eine Entschädigung für ihre Versäumniß und Vergütung ihrer Reisekosten nach den Sätzen, welche ein Bundesgesetz feststellen wird. Diese Tagegelder und Reisekosten werden aus der Schatzkammer des deutschen Bundes ausgezahlt.

Die erblichen und lebenslänglichen Mitglieder des Ständehauses erhalten keine Auslösung; den übrigen gewählten Mitgliedern ist dieselbe von dem Staate zu gewähren, welchen sie vertreten.

Art. 32.

Unverantwortlichkeit. Ausgenommen in Fällen des Bundesfriedensbruchs, des Hochverraths, oder eines schweren gemeinen Verbrechens sollen die Mitglieder des Bundestages während der Reise zu und von dem Sitz der Bundesversammlung und während der Dauer ihrer Sitzungszeit nicht ohne Zustimmung des Hauses, dem sie angehören, in Haft genommen oder gehalten werden; es wäre denn, daß sie auf frischer That eines Verbrechens betroffen würden. Auch sollen sie wegen ihrer Reden und Abstimmungen in beiden Häusern von Staatswegen auf keinerlei Weise und unter keinem Vorwand in Anspruch genommen oder zur Verantwortung gezogen werden können.

Art. 33.

Theilung der Gewalten. Die gesetzgebende Gewalt in allen Bundesangelegenheiten steht der Bundesgewalt zu. Das Recht des ersten Antrags theilt der Bundesrath mit den beiden Häusern des Bundestages.

Die richterliche Gewalt wird dem Bundesgericht übertragen.

Die vollziehende Gewalt wird in den Grenzen der gegenwärtigen Verfassung ausschließlich dem Bundesrathe übertragen.

Art. 34.

Art. 10. 18. und 19. der Bundesakte ingleichen 64. der Schlußakte.

Geschäftsbereich. Die Befugnisse der deutschen Bundesgewalt sind durch die Zwecke des Bundes bedingt und begrenzt, und haben sich auf folgende Punkte zu beschränken.

1. Die deutsche Bundesgewalt ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, über die Angelegenheiten des Bundes Beschlüsse zu fassen, die nach ihrer Verkündigung durch den Bundesrath in allen Bundesstaaten zu Recht verbindlich sind.

2. Sie hat für die gemeinsame Vertheidigung der Bundesstaaten Vorkehrung und zu diesem Zwecke alle ihr dienlich scheinenden Anordnungen zu treffen.

3. Der Bundesgewalt liegt ob, über die Einrichtung der Land- und Seemacht Vorschriften zu ertheilen, insbesondere auch die Begriffe der Seeräuberei und Meuterei, sowie der Vergehen gegen das Völkerrecht, entweder selbstständig zu bestimmen, oder mit anderen Mächten zu vereinbaren. Bis zur Feststellung neuer Bestimmungen bleiben die Kriegsverfassungen des deutschen Bundes vom 9. und 12. April 1821 und vom 11. Juli 1822 in Kraft. Sie hat

4. Die Landwehren der Bundesstaaten zu beaufsichtigen, Vorschriften über ihre Errichtung, Bewaffnung und Uebung zu geben, solche zum Dienst des Bundes aufzurufen und wieder zu entlassen; endlich auch

5. Die Bundesfestungen und das Kriegsmaterial in Stand zu halten, erstere mit Besatzungen zu versehen und den Belagerungsstand anzuordnen, auch die gesetzgebende Macht über alle Plätze auszuüben, die etwa von einzelnen Staaten zu Bundeszwecken abgetreten werden.

6. Der Bundesgewalt liegt ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels-, Wechsel- und Seerecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke wiederherzustellen.

7. Der Bundesgewalt liegt ob, für den ganzen Bund gültige Heimathsgesetze zu geben und die Bedingungen festzustellen, unter welchen Ausländern, das heißt den Angehörigen nicht im deutschen Bunde begriffener Länder, das Staatsbürgerrecht von den einzelnen Bundesstaaten ertheilt werden darf.

Wer das Staatsbürgerrecht in einem Bundesstaate besitzt, besitzt es für den ganzen Bund.

8. Der Bundesgewalt liegt ob, für den ganzen Bund verbindliche Gesetze wider den Mißbrauch des Rechtes der freien Presse, sowie des Rechtes zur freien Vereinigung und Versammlung zu erlassen.

9. Die Bundesgewalt hat die Verpflichtung, allgemein verbindliche Gesetze zum Schutze des Eigenthums an den Erzeugnissen der Literatur und Kunst, sowie an Erfindungen zu geben und die Einrichtungen zu treffen, welche zum Beweis dieses Eigenthumsrechtes erforderlich sind.

10. Der Bundesgewalt steht ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Erzeugungs- und Verbrauchsabgaben zu. Welche Abgaben von der Erzeugung und dem Verbrauche gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Bundesgesetzgebung.

11. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Erzeugungs- und Verbrauchsabgaben geschieht unter Oberaufsicht der Bundesgewalt, welche auch zu beschließen hat, auf welche Gegenstände von den Bundesstaaten Erzeugungs- oder Verbrauchsabgaben für Rechnung der Staaten oder Gemeinden gelegt werden dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei stattzufinden haben.

12. Die Bundesgewalt hat das ausschließliche Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darauf bezüglichen Bundesgesetze.

13. Der Bundesgewalt steht es zu, über das Gewerbswesen Bundesbeschlüsse zu fassen, und deren Ausführung zu beaufsichtigen. Inbesondere liegt derselben ob, allgemein verbindliche Vorschriften über die Bedingungen zu geben, unter welchen Ausländer in den Bundesstaaten zu dem Betriebe von Gewerben zuzulassen sind.

14. Die Bundesgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und der Oberaufsicht über das Postwesen; namentlich über dessen Einrichtung, Tarife, Durchgang, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. Postverträge der Bundesstaaten mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur mit Genehmigung des Bundestages geschlossen werden.

15. Die Bundesgewalt ist berechtigt, Eisenbahnen und Telegraphen anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

16. Die Bundesgewalt hat ausschließlich die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für den ganzen Bund dasselbe Münzsystem einzuführen. Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

17. Der Bundesgewalt liegt ob, im ganzen Bereiche des Bundes dasselbe System für Maaß und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

18. Der Bundesversammluug steht über das Bankwesen und die Ausgabe von Papiergeld das Recht der Erlassung allgemeiner Gesetze und der Oberaufsicht zu.

19. Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen,

welche von Bundes wegen ausgeführt werden, sind von der Bundesgewalt aus den Mitteln des Bundes zu bestreiten.

20. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist der Bund zunächst auf die Zolleinnahme angewiesen; die Ueberschüsse sind an die drei Bundesstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, soweit nicht Ausnahmen vereinbart werden, herauszuzahlen.

21. Der Bundesgewalt steht das Recht zu, in außerordentlichen Fällen Umlagen auf die einzelnen Bundesstaaten auszuschreiben, Vorschüsse und Darlehen aufzunehmen, solche zurückzuzahlen und Sicherheit dafür zu bestellen.

22. Der Bundesgewalt steht ausschließlich das Recht zu, den deutschen Bund als Gesammtheit nach außen zu vertreten, Verträge mit andern Mächten zu schließen, solche aufzulösen und das Gesandtschaftsrecht im Namen des Bundes auszuüben, Handelsconsuln und Bevollmächtigte anzustellen, oder auch den bereits angestellten Handelsconsuln der einzelnen Bundesstaaten die Wahrung der Bundesinteressen zu übertragen, überhaupt aber den Schutz der Bürger des deutschen Bundes im Auslande auf jede nothwendig werdende Weise zu handhaben und aufrecht zu erhalten.

23. Die Bundesgewalt hat das Recht der Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

24. Alle Gesetze und Verordnungen der Bundesversammlung, welche bundesmäßig verkündigt worden sind, gehen den Reichs- und Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur aushelfende Geltung beigelegt ist.

Art. 35.

Bundeszollbank. Der Bundesgewalt wird vorbehalten, auf die Einnahmen des Bundes an den Grenzen und die gemeinschaftlichen Verbrauchsabgaben eine Bundeszollbank zu gründen, deren Scheine, welche der gesammte Bund vertritt, niemals den Betrag der in der Zollkasse vorräthigen Baarschaften überschreiten dürfen, und welche nicht nur in allen Bundeskassen in jeder Zahlung für voll angenommen, sondern auch, vom zweiten Jahre nach Errichtung der Bank an, bei jeder Zollzahlung mindestens bis zum Betrag der Hälfte des Zolles zur Verwendung gebracht werden müssen.

Art. 36.

Art. 7. der Bundesakte.

Ständigkeit. Die Bundesversammlung ist beständig und insbesondere hat die vollziehende Gewalt ihre Thätigkeit ohne Unterbrechung fortzusetzen.

Andererseits hat der Bundestag die Befugniß, wenn die seiner Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als vier Monate sich im Einverständnisse mit dem Bundesrathe zu vertagen. Die Vertagung kann vor Ablauf erneuert werden. Während der Dauer ihrer Sitzungen darf sich keines von beiden Häusern ohne Zustimmung des andern auf länger als dreimal vierundzwanzig Stunden vertagen, noch an einem andern Orte als dem Sitz der Bundesgewalt sich versammeln.

Der Sitz der Bundesversammlung ist   , welches zu diesem Zwecke, vorbehältlich der Entschädigung für die Einkünfte welche aus der Bundeskasse zu gewähren sind, dem deutschen Bunde als unmittelbares Bundesgebiet abgetreten werden wird.*)

Der Bundesrath.

Art. 37.

Befugnisse. Dem Bundesrathe gebührt die Vertretung des Bundes nach außen und innen; er erklärt den Krieg und schließt Frieden; er empfängt die Gesandten und andere öffentliche Beamte; in seine Hände haben die Vorsitzenden beider Häuser der Bundesversammlung, sowie die Beamten des Bundes ihre Eide abzulegen. Der Bundesrath bestätigt und verkündigt die Bundesbeschlüsse und ihm liegt ob, dafür zu sorgen, daß dieselben treu beobachtet und den etwa an ihn gelangenden gegründeten Beschwerden, so schnell als möglich abgeholfen werde.

Art. 38.

Stellvertretung. Der Bundesrath muß stets vollzählig

*) Bemerkung. Muß bei der Wahl des Bundessitzes schon aus Rücksicht für die Entferntwohnenden möglichst die Mitte des Bundesgebietes und ein Ort in das Auge gefaßt werden, der ausgebreitete Verkehrsbeziehungen hat, so dürften sich Erfurt, Leipzig, Prag und Regensburg der Wahl zunächst darbieten, jede Eifersucht aber durch die Reichsunmittelbarkeit des Bundessitzes beseitigt werden können. Bliebe Frankfurt der Bundessitz, so würde der Schluß des Artikels keine Anwendung finden.

sein und ist jede Erledigung einer Stelle von dem betreffenden Bundesstaate sofort zu beseitigen.

Für zeitweilige Behinderungen können sich die Mitglieder des Bundesrathes durch erbliche Mitglieder des Ständehauses vertreten lassen, welche in solchem Falle von dem Bundesoberrichter zu beeidigen sind.

Im Bundesrath führt Oesterreich den Vorsitz; eine Stellvertretung findet nur in Gemäßheit ausdrücklicher Bevollmächtigung statt, doch kann der Vorsitz nur einem wirklichen Mitglied des Bundesrathes übertragen werden.

Art. 39.

Anstellungsrecht. Der Bundesrath ernennt und entläßt die Ober- und Unterbefehlshaber des Heeres und der Flotte des deutschen Bundes, sowie der Landwehren der einzelnen Bundesstaaten, sobald die Truppen und Landwehren mehrer Bundesstaaten gemeinschaftlich zum Dienste des Bundes berufen werden.

Dieselbe ernennt, bestellt und entläßt alle öffentlichen Beamten des Bundes und namentlich den Bundeskanzler, die Mitglieder des Bundesgerichts, den Bundesoberrichter, die Gesandten und Geschäftsträger des deutschen Bundes, die Bundesconsuln und überhaupt alle Angestellten des deutschen Bundes, soweit nicht über deren Ernennung durch gegenwärtigen Bundesvertrag, oder ein zukünftiges Gesetz anders verfügt wird. Der Bundesrath kann durch besondern Beschluß dem Bundesoberrichter oder dem Bundeskanzler, unter ihrer alleinigen Verantwortlichkeit die Ernennung einzelner Beamteten und Beamtenklassen überlassen. In allen Fällen aber ist Sorge zu tragen, daß bei allen Stellen deren Inhaber in den einzelnen Bundesstaaten Dienste zu leisten haben, die Angehörigen dieser Staaten vorzugsweise berücksichtigt werden.

Art. 40.

Bestallungsrecht. Der Bundesrath hat allen Beamten des deutschen Bundes ihre Bestallungen zu ertheilen. Alle Beamte des Bundes sind dem Bundesrath in den Grenzen der Verfassung und ihrer Dienstanweisungen zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.

Art. 41.

Gesandtschaftsrecht. Unbeschadet der Befugniß des

Bundesrathes ständige und außerordentliche Gesandte und Bevollmächtigte, Namens des deutschen Bundes zu ernennen, soll in der Regel der gesandschaftliche Verkehr mit dem Auslande durch die ordentlichen Gesandten der drei Bundesstaaten, nach den Weisungen des Bundesrathes gepflogen werden. Sie sind in solchen Fällen zu gemeinschaftlichem Handeln anzuweisen und gebührt dem Gesandten des vorsitzenden Bundesstaates, wenn er gleichen Ranges mit den übrigen ist, sonst dem ältesten die Geschäftsleitung.

Zu allen Verträgen, wodurch eine Belastung der Staatsangehörigen herbeigeführt werden kann, und insbesondere zu Bündnissen, Handelsverträgen, Kriegserklärungen und Friedensschlüssen ist die Zustimmung des Bundestages erforderlich und wo dieselbe nicht vor dem Abschluß eingeholt werden kann, ist dieselbe vorzubehalten.

Art. 42.

Begnadigungsrecht. Der Bundesrath ist berechtigt, die Strafen für Vergehungen gegen den deutschen Bund zu mildern oder zu erlassen, außer in Fällen der Anklage und Verurtheilung untreuer Beamten des Bundes, wo eine Begnadigung oder Strafmilderung nur auf Antrag des Hauses statthaft ist, von dem die Anklage ausgegangen ist.

Art. 43.

Rechenschaftspflicht. Der Bundesrath ist verpflichtet dem Bundestage so oft es verlangt wird und namentlich bei Eröffnung jeder Sitzung Mittheilungen über den Stand der öffentlichen Angelegenheiten zu machen, auch beiden Häusern und deren Abtheilungen und Ausschüssen jederzeit alle Auskünfte zu ertheilen oder ertheilen zu lassen, welche sie zur Beurtheilung besonderer Maasnahmen für nothwendig oder rathsam halten. Der Bundesrath ist berechtigt, beide Häuser außerordentlich zusammenzuberufen und die Zeit der Vertagung zu bestimmen, wenn sie sich nicht darüber vereinigen.

Art. 44.

Verantwortlichkeit. Die Mitglieder des Bundesrathes sollen nur auf Anklage und Ueberführung des Verraths, der Bestechung oder schwerer peinlicher Verbrechen ihres Amtes und ihrer Würde entsetzt werden können. Sie erhalten für ihren Vertretungsaufwand eine Vergütung, welche durch einen Bundesbeschluß festgesetzt wird.

Art. 45.

Bundeskanzlei. Für die Ausfertigung der Anordnungen der vollziehenden Gewalt wird dem Bundesrath eine Bundeskanzlei beigegeben, welcher ein Bundeskanzler vorstehen soll, dem so viele Bundeskanzleiräthe beizuordnen sind, als die Verwaltung der Bundesangelegenheiten erforderlich macht. Sie bearbeiten die einzelnen Geschäftszweige unter Verantwortlichkeit des Bundesrathes, von dem darüber Beschluß zu fassen ist, können aber mit Vertretung der ihnen obliegenden Geschäfte in beiden Häusern der Bundesversammlung beauftragt werden. Ein Stimmrecht haben sie nur, wenn sie dem einen oder dem andern Hause als Mitglieder angehören. Der Bundeskanzler versieht zugleich die Stelle eines Bundesstaatssekretairs und ihm liegt die Gegenzeichnung der Erlasse des Bundesrathes und die Verantwortlichkeit dafür ob, daß dieselben mit den Beschlüssen des Bundes übereinstimmen. Er ist auch dafür verantwortlich, daß alle von der Bundesversammlung beschlossenen Gesetze, Verfügungen und sonstigen Anordnungen, sobald sie die Genehmigung des Bundesraths erhalten haben, in der von dem Bundestage festzusetzenden Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 46.

Ausschüsse. Der Bundesrath ist berechtigt, für alle Angelegenheiten, welche besondere Fachkenntnisse voraussetzen, so namentlich für die Gesetzgebung, die Angelegenheiten des Land- und Seedienstes, den Handel und das Zollwesen beständige oder zeitweilige Ausschüsse aus Sachverständigen niederzusetzen, über deren Wahl und Berufung ein besonderes Bundesgesetz gegeben werden soll.

Der Bundestag.

Art. 47.

Bundesbeschlüsse. Zu einem gültigen Beschlusse des Bundestages müssen beide Häuser mitwirken und jeder Vorschlag, der von beiden Häusern angenommen worden ist, muß dem Bundesrathe zur Genehmigung vorgelegt werden, ehe derselbe als Bundesbeschluß Geltung erlangt. Der Bundesrath ist verbunden, einen solchen Vorschlag binnen zehn Tagen in Berathung zu nehmen und entscheidet darüber nach Stimmenmehrheit. Ist er damit einverstanden, so hat er denselben durch seine Unterschrift zu

vollziehen und für dessen Bekanntmachung Sorge zu tragen, auch denselben in Ausführung zu bringen. Entgegengesetzten Falles hat er denselben binnen 20 Tagen mit seinen Gegenbemerkungen an das Haus zurückzusenden, von dem der beanstandete Vorschlag ausgegangen ist. Das Haus ist verpflichtet, die erhobenen Einwendungen entgegenzunehmen und den Vorschlag einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen. Wenn bei der zweiten Verhandlung mindestens zwei Drittheile für den unabgeänderten Vorschlag stimmen und das andere Haus mit gleicher Stimmenzahl dabei beharrt, so geht derselbe an den Bundesrath zurück. Wird derselbe abermals zurückgewiesen, so darf der Vorschlag vor der nächsten Vertagung des Bundestags nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 48.

Bestätigung. An den Bundesrath kann kein Vorschlag gebracht werden, der nicht von beiden Häusern angenommen worden ist. Ertheilt der Bundesrath innerhalb 30 Tagen weder eine bejahende, noch eine verneinende Antwort, so ist der Vorschlag für angenommen zu achten, und der Bundesrath verpflichtet, denselben in Ausführung zu bringen; es wäre denn, daß die Bundesversammlung bei Ablauf der Frist sich vertagt hätte, in welchem Falle die an der Frist noch fehlenden Tage erst von der Eröffnung der nächsten Sitzungszeit an zu rechnen sind.

Der Bundesrath ist gehalten jedem Bundesbeschluß seine Genehmigung zu versagen, durch welchen er an Erfüllung seiner bundesmäßigen Pflichten gehindert oder eine einseitige Abänderung des gegenwärtigen Vertrags herbei geführt werden würde.

Art. 49.

Nothwendige Beschlüsse. Ein Bundesbeschluß ist in folgenden Fällen unbedingt erforderlich, Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Bundesgesetzen handelt. 2) Wenn der Bundeshaushalt festgestellt wird; wenn Anleihen aufgenommen, Zölle aufgelegt oder Umlagen eingefordert, oder von dem Bunde im Haushaltplan nicht vorhergesehene Ausgaben bestritten werden sollen. 3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höhern Abgaben belegt werden soll. 4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt oder Landesgebiete zu Bundeszwecken abgetreten werden sollen. 5) Wenn Handels- Schiff-

fahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, geschlossen werden, insofern sie den Bund belasten. 6) Wenn nicht zum Bunde gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen. 7) Wenn Bundeskriege erklärt oder Friedensbeschlüsse genehmigt, wenn deutsche Landestheile abgetreten oder nichtdeutsche Gebiete dem Bunde einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

Art. 50.

Bundeshaushalt. Bei Feststellung des Bundeshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein: 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen des Bunderathes gelangen zunächst an das Volkshaus. 2) Die Bewilligung von Ausgaben darf nur auf Antrag des Bundesrathes und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besondern Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen. 3) Die Dauer der Finanzperiode und Haushaltbewilligung ist drei Jahre. 4) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen eines Bundestagsbeschlusses. 5) Die Nachweisung über die Verwendung der Bundesgelder wird der Bundesversammlung, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung vorgelegt.

Das Ständehaus, an welches die diesfallsigen Vorlagen aus dem Volkshause abgegeben werden, ist befugt, Abänderungen vorzuschlagen und bei der endlichen Feststellung wie bei allen' andern Gesetzen mitzuwirken.

Art. 51.

Nichtvereinigung. Im Fall sich beide Häuser zu keinem Beschlusse vereinigen oder der Bundesrath durch seine Pflichten gegen den Bund sich behindert sieht, den gefaßten Beschluß zu genehmigen, werden die früher bewilligten Abgaben so lang unverändert forterhoben, bis ein neues Uebereinkommen getroffen wird.

Art. 52.

Anklagerecht. Das Recht der Anklage untreuer Bundesbeamten steht beiden Häusern zu, mit Ausnahme der Mitglieder

des Bundesrathes, welche nur vom Volkshause angeklagt werden können. Das Ständehaus allein hat das Recht über Anklagen gegen die Mitglieder des Bundesrathes zu Gericht zu sitzen und treten zu diesem Zwecke die Mitglieder des Bundesgerichts — Art. 53. — mit dem Ständehause zu einem höchsten Gericht zusammen, worin der Bundesoberrichter den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Ständehauses werden für einen solchen Fall besonders vereidet. Eine Verurtheilung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen ausgesprochen werden. Das Urtheil gegen die Mitglieder des Bundesrathes hat sich auf Entfernung vom Amte und auf Entziehung des Rechtes zu erstrecken, irgend ein Amt im deutschen Bunde erhalten und führen zu dürfen, welches Ehre, Vertrauen oder ein Einkommen gewährt. Hat der Verurtheilte sich zugleich eines peinlichen Verbrechens schuldig gemacht, so bleibt er ohne Rücksicht auf obiges Urtheil dem gemeinen Strafrechte unterworfen.

Das Bundesgericht.

Art. 53.

Zuständigkeit. Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des deutschen Bundes wird ein Bundesgericht niedergesetzt. Vor dasselbe gehören auch alle Ansprüche, welche der Bund gegen ein Bundesglied auf Erfüllung des gegenwärtigen Bundesvertrags zu erheben in die Lage kommen könnte.

Ferner sollen diesem Gericht alle Fälle überwiesen sein, in welchen die Obergerichts- und Staatsgerichtshöfe der Bundesstaaten in erster Instanz zu sprechen haben; nicht minder die Fälle verweigerter Rechtshülfe, so oft von den Obergerichtshöfen der Bundesstaaten oder einer Regierung der Rechtsschutz verweigert worden wäre. Weiter gehören vor diesen Gerichtshof alle Fälle, die sich auf die Bundesgesetzgebung oder auf Verträge beziehen, die vom Bunde geschlossen sind; auch sollen alle Streitigkeiten vor demselben verhandelt werden, welche zwischen einem Bundesstaate und den Bürgern eines andern, zwischen einem Bundesstaate oder Bürgern desselben und einem auswärtigen Staate, oder dessen Bürgern im Bundesgebiet anhängig werden. In gleicher Weise erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des Bundesgerichts auf alle Verbrechen, die im Bundesdienst und gegen den deutschen Bund begangen werden mit alleiniger Ausnahme der Anklagen gegen die Bundesräthe, in welchen der höchste Gerichtshof, — Art. 52. — zuständig ist,

Das Bundesgericht ist verpflichtet, dem Bundesrath auf dessen Verlangen sein pflichtmäßiges Gutachten in allen Rechtsfragen zu eröffnen, die nicht zu seiner richterlichen Entscheidung gelangen können.

Art. 54.

Unabhängigkeit. Ueber seine Zuständigkeit hat das Bundesgericht allein zu entscheiden. Die Richter werden vom Bundesrathe im Einverständniß mit dem Ständehause ernannt. Sie behalten ihr Amt, so lange sie es den Gesetzen gemäß verwalten, und können nur nach vorgängiger Anklage entsetzt oder entlassen werden. Sie empfangen für ihre Dienstleistungen eine nach Zeit und Höhe festgesetzte Entschädigung aus der Bundeskasse, die während der Dauer ihres Amtes nicht gemindert werden kann. Ihre Zahl wird nach Bedürfniß von der Bundesgewalt festgesetzt; es sollen jedoch stets aus jedem Bundesstaate eine gleiche Anzahl von Richtern in dem Bundesgericht sitzen.

Art. 55.

Unmittelbarkeit. Alle Fälle, welche öffentliche Beamte des Bundes betreffen, oder bei welchen ein Bundesstaat betheiligt ist, sollen unmittelbar vor das Bundesgericht gehören. In den übrigen Fällen hat das Bundesgericht nur die Berufung von den Ober- und Reichsgerichten anzunehmen, unter den Einschränkungen und nähern Bestimmungen, welche der Bundestag für gut finden wird.

Alle Anklagen, wegen aller Arten von Verbrechen, die entehrende Strafen nach sich ziehen, nur diejenigen der Mitglieder des Bundesrathes ausgenommen, sollen durch Geschworne entschieden werden. Der Proceß muß in dem Staate geführt werden, wo das Verbrechen begangen ist; wäre es aber in einem oder in mehren Staaten begangen, so hat das Bundesgericht den Ort der Verhandlung zu bestimmen.

Art. 56.

Hochverrath. Hochverrath gegen den deutschen Bund wird allein dadurch begangen, daß ein Staatsangehöriger Krieg gegen die Gesammtheit oder gegen einen einzelnen Bundesstaat erhebt, oder sich mit den Feinden des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaa-

tes verbindet, oder ihnen Hülfe leistet, oder wenn Jemand mit gewaltthätiger Hand die bestehenden Verfassungen des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten antastet, oder Gehülfen dazu anwirbt. Es kann Niemand des Hochverraths überführt werden, wenn nicht zwei Zeugen der offenbaren That gegen ihn auftreten, oder er selber in offenem Gerichtshofe dieselbe eingesteht. Die Strafe des Hochverrathes ist von der Bundesversammlung festzusetzen, aber sie darf weder die Beraubung des Geburtsrechtes, noch die Entziehung des Vermögens auf länger als die Lebenszeit des Verurtheilten zur Folge haben.

Art. 57.

Vollstreckung. Die Ausführung der Entscheidungen des Bundesgerichts erfolgt auf Anrufung des Bundesrathes, welcher zur Vollstreckung der Erkenntnisse des Bundesgerichts unbedingt verpflichtet ist. Bis eine neue Hülfsvollstreckungsordnung berathen und angenommen sein wird, soll in diesen, wie in allen andern Fällen des Zwanges gegen Bundesglieder, der Bundesexecutionsordnung vom 3. April 1820 nachgegangen werden.

Gewähr der Verfassung.

Art. 58.

Beeidigung. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei Antritt ihrer Würde vor den beiden Häusern des Bundestages folgenden Eid auf die Bundesverfassung zu leisten: „Ich schwöre, die Verfassung des deutschen Bundes und die Rechte der deutschen Völker und Staaten gewissenhaft aufrecht zu erhalten und zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Erst nach geleistetem Eide sind die Mitglieder des Bundesrathes zur Vornahme von Regierungshandlungen berechtigt.

In allen Bundesstaaten wird die Verpflichtung auf die Bundesverfassung mit der Verpflichtung auf die Reichs- und Landesverfassung verbunden und beiden vorangestellt. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Bundesstaates darf mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehen und sind dieselben im entgegengesetztem Falle ungültig; auch darf keine Bundesregierung durch die Beschlüsse ihrer Land- oder Reichstage an Erfüllung ihrer Bundespflichten gehindert werden.

Art. 59.

Abänderung. In der Regierungsform eines Bundesstaates kann eine Abänderung nur mit Zustimmung des Bundestags erfolgen. Für solche Fälle müssen zu dem Beschlusse beider Häuser mindestens zwei Drittheile ihrer Mitglieder mitgewirkt und von den Anwesenden zwei Drittheile für den Beschluß in zweimaliger Abstimmung sich ausgesprochen haben. Zwischen beiden Abstimmungen muß eine Frist von acht Tagen liegen.

Art. 60.

Vollziehung. Wie der gegenwärtige Bundesvertrag in allen seinen Bestimmungen durch einstimmige Annahme zu Stande gekommen ist, so kann derselbe auch nur durch Vereinbarung in einzelnen Bestimmungen abgeändert werden; seine Unauflöslichkeit ist bereits durch die Bundesakte vom 8. Juni 1815 ausgesprochen, und im Eingange von Neuem anerkannt und bestätigt worden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten der Eingangs genannten Bundesstaaten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

So geschehen.

II.

Entwurf einer Verfassung für das Bundesreich der Vereinigten Staaten von Deutschland.

Zur Verständigung.

Galt es bei den vorstehenden Grundlagen einer neuen Bundesakte sich so viel als möglich an das bestehende Recht anzuschließen, um den Garanten der Wiener Congreßakte jeden Vorwand der Einmischung oder des Widerspruchs abzuschneiden, so gilt es hier ein doppeltes Ziel zu erreichen, die Selbstständigkeit der deutschen Stämme mit der klarerkannten Nothwendigkeit erhöhter Unterordnung zu vereinigen und durch den Zusammentritt der mittlern und kleinern deutschen Staaten eine Gesammtmacht zu begründen, die mit Oesterreich und Preußen ebenbürtig den deutschen Bund wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten vermag. Die rechtliche Grundlage für eine solche Vereinigung bietet der Artikel 11 der deutschen Bundesakte, nach welchem die deutschen Bundesstaaten berechtigt sind, Bündnisse aller Art einzugehen, welche nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet sind. Wider diese beiden Beschränkungen verstieß die Union, denn sie verfolgte ein Ziel, dessen Erreichung den Bund überflüssig gemacht hätte, und sie verfolgte dieses Ziel auf Kosten der Selbstständigkeit der mittlern und kleinern Staaten, welche durch Errichtung einer erblichen und souverainen Reichsvorstandschaft in die Reihe der Vasallen herabgewürdigt worden wären. Der Bund der Mindermächtigen mit den Mächtigen wird der Natur der Sache nach stets ein Löwenbündniß sein und diesen Charakter um so gewisser annehmen, wenn der Mächtige durch den Bund selbst mit dem Rechte ausgestattet wird, seine Verbündeten in Abhängigkeit von sich zu erhalten. Hat aber Preußen auf dem vertragsmäßigen Rechte bestanden, mit den übrigen deutschen Staaten ein Bündniß zu Schutz und Trutz eingehen zu dürfen, auf die Gefahr hin, daß

der deutsche Bund daran zerschellte, so wird es um so weniger sich gegen die Errichtung eines solchen Bündnisses erklären können, welches nur in und mit dem Bunde zum Dasein gelangen kann und soll, und welches keinen andern Zweck verfolgt als den, die Pflichten, welche der Bund den mittlern und kleinern Staaten auferlegt, nach dem Wort und Sinn der Verträge vollständig erfüllen zu können.

Es ist als eine gemeine Wahrheit anerkannt, daß die Neuzeit an die Staaten Ansprüche stellt, denen von kleinen Staaten entweder gar nicht oder doch nicht ohne ganz unverhältnißmäßige Opfer genügt werden kann, und ein Blick in die Uebersichtstafeln der deutschen Abgabenverhältnisse zeigt, daß Hamburg und Lübeck das drei und vierfache an Abgaben gegen Oesterreich und Preußen und selbst gegen Sachsen und Hannover aufbringen. Hierzu kömmt, daß ungeachtet dieses Aufwandes die kleinern Staaten außer Stande sind, ihren Angehörigen im Auslande den Schutz zu gewähren, auf welchen dieselben gerechte Ansprüche haben und daß lediglich die Zersplitterung der Stimmen im deutschen Bundesrathe seit fast einem halben Jahrhundert jeden Fortschritt in seiner Ausbildung gehindert hat. Das zu Trennen, um zu Herrschen, lag zu nahe, als daß die größern Staaten der günstigen Gelegenheit sich nicht hätten bedienen sollen, um ihren Einfluß zu vermehren und dieses Gefühl hat das ganze Volk so tief durchdrungen, daß es um jeden Preis ein großes Deutschland hergestellt wissen wollte, um den Bedrängnissen der Kleinstaaterei auf diesem Wege abzuhelfen. Da man sich nun sehr bald überzeugte, daß Oesterreich nun und nimmer einer Gestaltung Deutschlands, welche seine Selbstständigkeit vernichten mußte, seine Zustimmung geben werde, so klammerte man sich an das mißverstandene Wort des Königs von Preußen, daß Preußen in Deutschland aufgehen solle, und macht um diesen Preis alle Anstrengungen, um Deutschland zu zerreißen. Wer irgend mit der Geschichte Preußens vertraut war, konnte sich der Hoffnung nicht überlassen, daß die Erfüllung dieser Zusage in der Macht des Königs liege und mußte sich sagen, daß dieses Aufgehen von Preußen in einem ganz andern Sinn gemeint war, als es von dem übrigen Deutschland verstanden wurde. Die bekannte Schrift des Grafen von Arnim ließ darüber nicht den mindesten Zweifel übrig.

Von jenem Augenblicke an konnte nur noch von einer Vergrößerung Preußens durch seine Vereinigung mit den übrigen mindermächtigen Staaten Deutschlands die Rede sein und einem solchen Abkommen mußten Frankreich und Rußland, welche dadurch zunächst bedroht waren, ihre Zustimmung versagen.

Diese Gefahr ist beseitigt; das Bedürfniß bleibt und dieses bleibende Bedürfniß haben wir durch den nachstehenden Verfassungsentwurf zu befriedigen gesucht. Wenn Preußen nur seine Selbstständigkeit gewahrt sehen will und nicht verlangt an einer Vereinigung theilzunehmen, welche nichts sucht, als was Preußen schon in sich selbst besitzt, so ist damit das erste Hinderniß beseitigt, welches bisher einem Bunde im Bunde entgegenstand, die Uebermacht eines einzelnen Gliedes und die Versuchung zu einer Theilung der Bundesmacht, die eine einfache sein und bleiben muß, wenn sie nicht sich selbst aufheben soll. Oesterreich und Preußen mit Deutschland im Bunde schreiben Europa das Gesetz vor; Preußen und Oesterreich ohne Bund sind ohnmächtig, weil sie sich gegenseitig aufwiegen und dann ihre Stützen im Auslande suchen müssen.

Die zweite Unmöglichkeit der Union lag in der erblichen Reichsvorstandschaft, welche Preußen nicht aufgeben konnte und welche kein Staat zugeben durfte, der sich selbst achtet. Denn so unbedenklich ein Souverain sich eines erheblichen Theiles seiner Hoheitsrechte zu Gunsten eines Dritten entäußern kann, so lange dieser Dritte die ihm vertraute Macht als eine übertragene ausübt, die ihre Quelle in der Souverainetät des Uebertragenden hat, so steht doch unleugbar die erbliche Uebertragung von Souverainetätsrechten der Verzichtleistung gleich, und es ist ein Widerspruch in sich selbst, Vasall und Souverain zugleich zu sein. Mit der Uebermacht der Einzelnen kömmt aber auch die Gefahr der widerrechtlichen Erweiterung der übertragenen Macht in Wegfall, und die Zweckmäßigkeit tritt als das einzige Maaß der Beschränkung in ihr Recht.

Nach dem von uns vorgelegten Bundesverfassungsentwurf sollen auf den Bund die Vertheidigung des Bundes, die Vertretung desselben als Gesammtmacht nach außen und die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse mit der Befugniß übergehen, die Grundlagen der allgemeinen Gesetzgebung festzusetzen und das verlorne deutsche

Gemeinrecht wiederherzustellen. Liegt es aber in der Natur der Sache, daß von der ausführenden Bundesbehörde nur die Regeln aufgestellt und die Oberaufsicht geführt werden kann, so ergiebt sich für die Bundesstaaten ganz von selbst die Aufgabe, für die Durchführung der aufgestellten Regeln besorgt zu sein. Wie der Einzelstaat aus der Gemeinde, und dem Kreise sich zum Ganzen aufbaut und jeder Theil seiner Thätigkeit eine bestimmt abgemessene Grenze gezogen sieht, so baut sich der Bund aus den Einzelstaaten zum Bundesstaat und aus den Bundesstaaten zur Gesammtmacht auf, und zwischen Oesterreich, Preußen und den Vereinigten Staaten von Deutschland findet blos die Verschiedenheit statt, daß dort Kronländer und Provinzen die Einheiten bilden, welche hier in den selbstständigen Staaten gegeben sind, die erst im Bundesreiche als Ganzes ihren Mitverbündeten gegenüber treten.

Den Namen der Vereinigten Staaten von Deutschland haben wir dem früher gewählten vorgezogen, theils wegen des glücklichen Vorganges der Vereinigten Staaten von Nordamerika, theils und hauptsächlich weil es schwer gewesen sein würde, Mecklenburg, Oldenburg, Hannover, und die freien Seestädte daran zu gewöhnen, sich unter dem Namen von „Westdeutschland" begriffen zu wissen. Die Hauptsache bleibt, daß der Name von Deutschland neben Oesterreich und Preußen erscheint und durch diesen Namen die geschichtliche Verbindung mit dem vormaligen deutschen Reiche festgehalten und erneuert wird.

Bei der Ausführung, der in der vorausgehenden Denkschrift entwickelten Ideen, sind wir darauf bedacht gewesen, den Einzelstaaten, als den Vertretern der einzelnen deutschen Stämme, Alles vorzubehalten, was im Bereich derselben seine vollständige Erledigung findet und dem besonderen Charakter seine eigenthümliche Entwicklung sichert. Die Reichsgewalt, welche blos eine übertragene Gewalt ausübt, soll lediglich die Vermittlerin bilden, zwischen den Einzelstaaten und dem Bunde und in ihr wie in einem Brennpunkte laufen alle Aufgaben der Gesammtheit zusammen, als welche die Vereinigten Staaten das dritte Glied im deutschen Bunde sind und, eine einheitliche Macht darstellend, denselben mit Oesterreich und Preußen verwirklichen. Ihr liegt deshalb Alles ob, was die

Gesammtheit angeht und weil sie eine blos übertragene Macht ausübt, konnte dieselbe reichlicher bemessen werden, als dieß unter andern Umständen thunlich und rathsam gewesen sein würde.

Bei der Fassung haben wir uns auch jetzt in allen wesentlichen Punkten an die Dreikönigsverfassung vom 28. Mai v. J. gehalten, welche, von dem größten Theile der deutschen Fürsten bereits gutgeheißen, bei der endlichen Annahme keinem erheblichen Widerspruch begegnen dürfte. Mit Sorgfalt sind wir jedoch bemüht gewesen, alle Bestimmungen auszuscheiden, welche sich in der Erfahrung nicht bewährt haben und insbesondere bei den Wahlen festzuhalten, daß hier nicht die Einzelnen, sondern die Staaten, als die Einheiten erscheinen, von denen die Vertretung im Gesammtstaate ausgehen muß, so daß dieselben in einer dreifachen Stufenfolge aufsteigen. Die Gemeinden wählen für die Landtage; die Landtage für den Reichstag, die Reichstage für den Bundestag und sind die ersten Wahlen wahrhaft der Ausdruck des Volkes, so müssen es die letzten noch viel mehr sein, da sie ja von den ausgewählten Vertrauensmännern des Volkes ausgehen.

Hinsichtlich der Grundrechte haben wir die Verfassungen vom 4. November 1849 und vom 31. Jan. 1850 vor Augen gehabt, da es nicht denkbar ist, daß Oesterreich und Preußen von den kaum gegebenen Grundlagen ihrer Reiche schon jetzt wieder abgehen oder es für thunlich halten sollten, wenn den Bürgern des aus selbstständigen Theilen zusammengesetzten Bundesstaates umfassendere Rechte zugestanden würden, als sie für ihre eigenen Staatsangehörigen für angemessen und ausreichend gehalten haben. Macht doch nicht das Maaß der Freiheit, sondern vielmehr die Kraft der Selbstbeschränkung wahrhaft frei.

Binnen wenigen Wochen muß es sich entscheiden, ob Deutschland neuerstehen oder für immer untergehen soll. Daß es so wenig in Preußen, als Preußen in Deutschland aufgehen will und kann, hat die Erfahrung bewiesen und eben so ausgemacht ist, daß Deutschland keinen Raum in Europa findet, wenn nicht in und mit dem Bunde, welcher die Gewährleistung der Verträge von 1815 für sich hat. Oesterreich gewinnt Alles, wenn es in Deutschland wurzelt; Preußen bewahrt Alles, wenn es auf Deutschland sich stützt

und Deutschland befriedet Alles, wenn es mit Oesterreich und Preußen im unzertrennlichen Bunde fortfährt, die Aufgabe zu erfüllen, zu welcher es berufen ist, der Träger der europäischen Cultur zu sein.

Beugen wir uns vor Dem, der uns dieses Ziel gesetzt hat, ehe wir waren; folgen wir den Fußtapfen Gottes, anstatt selbst ersonnenen Gestaltungen und einer erträumten Bestimmung nachzujagen. Die Summe der Rechte, welche Gott in die Hand eines Einzelnen gelegt hat, kann nie größer sein, als die Summe der Rechte, welche alle übrigen besitzen. Gott erhöhet die Niedrigen und läßt die Reichen leer. Sein Reich kommt und Niemand wird es aufhalten; auch nicht in dem, welches dem Gottesreiche stets zum schirmenden Obdach auf Erden diente, dem heiligen Reiche deutscher Nation.

Ueberblick der Verfassung der Vereinigten Staaten von Deutschland.

Abschnitt I.

Umfang und Zweck des Bundesreichs der Vereinigten Staaten. § 1—9.

Abschnitt II.

Von der Aufrichtung einer Reichsgewalt und ihrer Stellung im deutschen Bunde. § 10—12.

Abschnittt III. Von den Reichsangelegenheiten. § 13.

Art. 1. Von dem Rechte des Kriegs und Friedens. § 14.
Art. 2. Von dem Rechte der Verträge und der völkerrechtlichen Vertretung. § 15—19.
Art. 3. Von der Oberaufsicht über die bewaffnete Macht und die Vertheidigungsanstalten des Reichs. § 20—28.
Art. 4. Von der Sorge für die innere Sicherheit und Wohlfahrt. § 29—36.
Art. 5. Von der Aufsicht über Gewerbe und Handel und die einschlagenden Staatsanstalten. § 37—39.
Art. 6. Von der Aufsicht über die Verbindungswege zu Wasser und zu Lande. § 40—52.
A t. 7. Von dem Reichshaushalte. § 53—56.
Art. 8. Von dem Rechte der Gesetzgebung. § 57—59.

Abschnitt I.

Umfang und Zweck des Bundesreichs der Vereinigten Staaten von Deutschland.

Art. 1.

§. 1. Das Bundesreich der Vereinigten Staaten von Deutschland umfaßt die Gebiete derjenigen deutschen Staaten, welche die gegenwärtige Verfassung anerkennen. §. 2. Zweck ihrer Vereinigung ist die erleichterte Erfüllung der ihnen dem deutschen Bunde gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten, gemeinschaftliche Wahrung ihrer staatlichen Unabhängigkeit nach innen und außen, und die Förderung der Wohlfahrt ihrer Staatsangehörigen durch gemeinsame Maasregeln. §. 3. Die Vereinigten Staaten von Deutschland bilden auf Grund des Art. 11. der deutschen Bundesakte einen unablöslichen Theil des deutschen Bundes, in dem sie mit Oestreich und Preußen die dritte Stelle einnehmen. §. 4. Diejenigen verbundenen Länder, welche mit einem nichtdeutschen Staate gleiche Oberhäupter haben, müssen eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. §. 5. In die Regierung und Verwaltung des Bundeslandes dürfen in solchem Falle nur deutsche Staatsbürger berufen werden und hat in demselben die gegenwärtige Verfassung und die darauf sich gründende Gesetzgebung dieselbe verbindliche Kraft, wie in dem gesammten Gebiet der Vereinigten Staaten von Deutschland und jedes einzelnen Bundeslandes. §. 6. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder, soll in Zukunft kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein regierender Fürst eine fremde Krone annehmen, ohne seine deutsche Regierung abzutreten. §. 7. Die Vereinigten Staaten bestehen in ihrem Innern als eine Gemeinschaft unter sich unabhängiger Staatseinheiten, mit gegenseitig gleichen Vertragsrechten und Vertragspflichten; in dem deutschen Bunde wie dem Auslande gegenüber, bilden sie eine politisch verbundene Gesammtmacht. §. 8. Die einzelnen verbundenen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch gegenwärtige Verfassung und die des deutschen Bundes beschränkt ist; sie üben alle staatlichen Hoheiten

und Rechte aus, soweit diese nicht ausdrücklich der Reichs- oder Bundesgewalt übertragen sind. §. 9. Die Bestimmungen über die Bundesgewalt finden sich in der deutschen Bundesakte.

Abschnitt. II.

Von der Aufrichtung einer Reichsgewalt und ihrer Stellung im deutschen Bunde.

§. 10. Die Vereinigten Staaten von Deutschland übertragen einer von ihnen zu begründenden Reichsgewalt die ihnen zuständige gesetzgebende, vollziehende und richterliche Macht in den durch diese Verfassung gezogenen Grenzen. §. 11. Die zur Ausübung der gesetzgebenden Macht eingesetzte Reichsgewalt soll aus dem Reichsoberhaupt und dem Reichstage bestehen; die vollziehende Gewalt wird dem Reichsoberhaupt, die richterliche Macht einem Reichsgericht anvertraut. §. 12. Das Reichsoberhaupt begleitet in Kraft seiner Würde, neben Oesterreich und Preußen, die dritte Stelle in der vollziehenden Behörde des deutschen Bundes.

Abschnitt. III.

Von den Reichsangelegenheiten.

§. 13. Für gemeinsame Angelegenheiten des Bundesreichs der Vereinigten Staaten von Deutschland werden erklärt:

1) Das Recht über Krieg und Frieden;
2) Das Recht der völkerrechtlichen Vertretung dem Ausland gegenüber und das Recht der Verträge mit fremden Staaten;
3) Die Oberaufsicht über die bewaffnete Macht und die Vertheidigungsanstalten des Reichs;
4) Die Sorge für die innere Sicherheit und die Wohlfahrt der Vereinigten Staaten;
5) Die Aufsicht über Gewerbe und Handel und über die einschlagenden Staatsanstalten;
6) Die Aufsicht über die Verbindungswege zu Wasser und zu Lande;
7) Der Reichshaushalt;
8) Das Recht der Gesetzgebung zur Erreichung der Zwecke der Vereinigung.

Art. 1.

Von dem Rechte des Kriegs und Friedens.

§. 14. Das Recht des Kriegs und Friedens steht ausschließ-

lich dem Reichsoberhaupt in seiner unauflöslichen Verbindung mit der deutschen Bundesgewalt zu.

Art. 2.

Von dem Recht der völkerrechtlichen Vertretung und der Verträge.

§. 15. Die völkerrechtliche Vertretung dem Auslande und die staatsrechtliche Vertretung dem deutschen Bunde gegenüber, sowohl für die Gesammtheit der Vereinigten Staaten, als für die Einzelstaaten liegt der Reichsgewalt ob. §. 16. Die Reichsgewalt stellt Gesandte und Consuln für das Reich an, führt den gesandtschaftlichen Verkehr der Vereinigten Staaten, schließt in Gemeinschaft mit der deutschen Bundesgewalt alle Verträge mit dem Auslande ab, namentlich auch Handels- und Schiffahrts-, sowie Auslieferungsverträge und nimmt an der Feststellung aller völkerrechtlichen Maasregeln bundesmäßigen Antheil. §. 17. Die Vereinigten Staaten übertragen das Recht ständige Gesandte zu empfangen oder zu halten auf die Reichsgewalt, behalten sich jedoch das Recht vor, die Bundesgewalt, die Reichsgewalt und andere deutsche Regierungen mit Bevollmächtigten zu beschicken. Sie werden keine besondern Consuln anstellen und gestatten, daß die Consuln fremder Staaten ihr Exequatur von der Reichsgewalt erhalten. §. 18 Die Regierungen der Vereinigten Staaten sind befugt, Verträge unter einander abzuschließen; sie dürfen jedoch weder mit der gegenwärtigen Verfassung, noch mit dem deutschen Bundesvertrag in Widerspruch stehen. Bei Abschließung von Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen haben sie sich der Vermittlung der Reichsgewalt zu bedienen und dürfen sich dieselben nicht auf Gegenstände beziehen, deren Ordnung der Reichsgewalt oder dem deutschen Bunde zuständig ist. §. 19. Für alle Verträge, bei denen die Gesammtheit der verbundenen Staaten betheiligt ist, muß die Zustimmung der Reichsgewalt eingeholt werden.

Art. 3.

Von der Oberaufsicht der Reichsgewalt über die bewaffnete Macht und die Vertheidigungsanstalten des Reichs.

§. 20. Der Reichsgewalt steht sowohl im Kriege als auch in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaasregeln die gesammte bewaffnete Macht der Vereinigten Staaten zur Verfügung. §. 21. Das Heer der Vereinigten Staaten besteht aus der gesammten Land-

und Seemacht der verbundenen Staaten; es dürfen jedoch die zweiten und dritten Aufgebote der Landwehr nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der einzelnen Regierungen außerhalb der Grenzen des Einzelstaates verwendet werden. Rücksichtlich derjenigen Staaten, die weniger als 500,000 Einwohner haben, sollen zwei oder mehrere zu größern militairischen Ganzen vereinigt werden. §. 22. Die Reichsgewalt hat im Betreff des Heerwesens, in Verbindung mit der obersten deutschen Bundesbehörde, die allgemeine Gesetzgebung und steht ihr die beständige Ueberwachung ihrer Durchführung zu. Den einzelnen Staaten liegt die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Bundesgesetzgebung und der betreffenden Anordnungen der Reichsgewalt ob; sie behalten die Verfügung über ihre Truppen, so weit dieselben nicht für den Reichs- und Bundesdienst in Anspruch genommen werden. §. 23. Sämmtliche Truppen schwören außer ihrem Landesherrn, auch der Reichsverfassung und dem deutschen Bunde den Eid der Treue. §. 24. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den vom deutschen Bunde festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last. §. 25. Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Officiere in den einzelnen Zuzügen, bis zu den diesen Zuzügen entsprechenden Graden, bleibt den einzelnen Regierungen überlassen. Nur wenn die Zuzüge zweier oder mehrer Staaten zu größern Ganzen vereinigt werden, ernennt die Reichsgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Abtheilungen und dieses Ernennungsrecht geht auf die deutsche Bundesgewalt über, wenn die Heere verschiedener deutscher Bundesgebiete zu noch größeren Ganzen zusammentreten. § 26. Der Reichsgewalt steht in Uebereinstimmung mit dem deutschen Bunde die Befugniß zu, Reichs- und Bundesfestungen, sowie Küstenvertheidigungswerke anzulegen und vorhandene Festungen gegen billige Entschädigung zu Reichs- oder Bundesfestungen zu erklären. § 27. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des deutschen Bundes. Es ist keinem Einzelstaate verstattet, Kriegsschiffe zu halten, die nicht zur Verfügung des Bundes ständen und auch das Recht, Kaperbriefe auszugeben, steht nur dem deutschen Bunde zu. Die Bemannung der Flotte bildet einen Theil der Reichsmacht, ist aber unabhängig von der Landmacht. Die Mannschaft, die aus den einzelnen Staaten für die Kriegsflotte gestellt wird, ist derselben auf ihre Zuzüge zum Reichsheer anzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenverthei-

lung wird durch ein besonderes Gesetz geordnet. § 28. Die Ernennung der Officiere und Beamten der Seemacht geht allein vom Bunde aus.

Art. 4.

Von der Sorge für die innere Sicherheit und die Wohlfahrt der Vereinigten Staaten.

§ 29. Der Reichsgewalt liegt es ob, die in Kraft der gegenwärtigen Verfassung allen Bürgern der Vereinigten Staaten verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren. § 30. Ihr liegt ferner die Wahrung des Reichsfriedens ob. Sie hat für Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung die erforderlichen Maaßregeln zu treffen. 1) Wenn ein verbundener Staat von einem andern mitverbundenen Staate in seinem Frieden gestört oder angegriffen wird. 2) Wenn in einem der verbundenen Staaten die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird; es soll jedoch in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert; es sei denn, daß dieselbe notorisch außer Stande oder der gemeine Reichsfrieden bedroht wäre. 3) Wenn die Verfassung eines verbundenen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird und durch Anrufen des Reichsgerichts eine unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist. § 31. Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Verwarnungen; 2) Absendung von Reichsboten; 3) Anwendung bewaffneter Macht. Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind. § 32. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden darf, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen. § 33. Die Reichsgewalt ist verpflichtet, die im Einverständniß mit dem deutschen Bunde zu erlassenden Gesetze über das Heimathsrecht zu überwachen. § 34. Ihr liegt ob, die Bestimmung der vom deutschen Bunde zu erwartenden Gesetze gegen den Mißbrauch der Presse und des Vereins- und Versammlungsrechtes im ganzen Bereiche des Bundesreiches zu handhaben. § 35. Der Reichsgewalt steht auch zunächst die Ausführung der bundesgesetzlichen Vorschriften über den Schutz des Eigenthums an den Erzeugnissen des Geistes und den Erfindungen zu. § 36. Die

Reichsgewalt ist befugt, zur Förderung des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Art. 5.

Von der Aufsicht über Gewerbe und Handel und über die einschlagenden Staatsanstalten.

§ 37. Die Vereinigten Staaten von Deutschland bilden mit Oestreich und Preußen ein einziges Zoll- und Handelsgebiet hinsichtlich dessen die Gesetzgebung dem deutschen Bunde vorbehalten ist. § 38. Demselben ist die Regelung der Schifffahrt, der gemeinschaftlichen Abgaben, des Münz- und Bankwesens, die Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichtes übertragen. § 39. Nicht minder ist demselben die Einrichtung der Posten und Telegraphen für das ganze Gebiet des Bundes überlassen und wird in diesen Zweigen die Thätigkeit der Reichsgewalt eine blos ausführende und auffsehende sein.

Art. 6.

Von der Aufsicht über die Verbindungswege zu Wasser und zu Lande.

§ 40. Ueber die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit der Schutz Deutschlands oder der Nutzen des allgemeinen Verkehrs in Frage kommen, gebührt der Reichsgewalt in Uebereinstimmung mit der deutschen Bundesgewalt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. § 41. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutz der Vereinigten Staaten oder zu Gunsten des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichs- und Bundeszwecke steht den betreffenden Gewalten jederzeit gegen Entschädigung frei. § 42. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Bundesgebietes und den Vortheil des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen. § 43. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des deutschen Bundes, des Reichs oder der allgemeine Verkehr erheischt. Ein Bundesgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind. § 44. Der Reichsgewalt gebührt das Recht, zum Schutze der Gesammt-

heit, oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs, zu verfügen, daß aus Reichsmitteln Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht, oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden; die Anordnung der dazu erforderlichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verständigung mit den betheiligten Staaten, welchen die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen, auf Reichskosten und unter Reichsaufsicht vorbehalten wird.

§ 45. Die Schifffahrtsanstalten am Meere und an den Mündungen der Flüsse nnd Häfen: Seetonnen, Leuchtschiffe, Fahrwasser, und was dahin gehört, bleiben der Fürsorge der betreffenden Uferstaaten überlassen, welche dieselben aus eigenen Mitteln zu erhalten haben. Ein Bundesgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind. § 46. Die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen steht zunächst der Reichsgewalt und weiter dem deutschen Bunde zu und hat die Bundesgewalt das Recht, die Einzelstaaten durch die Reichsgewalt zu gehöriger Unterhaltung anzuhalten. § 47. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten, um nicht mehr als fünf vom Hundert übersteigen. § 48. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe gleichzustellen. § 49. Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung über den Schiffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seeen zu, welche mehre der Vereinigten Staaten in schiffbarem oder flößbarem Zustande durchströmen oder begrenzen. Geschieht dieß hinsichtlich mehrerer Bundesgebiete, so geht die Gesetzgebung auf die deutsche Bundesgewalt über. Je nach dieser Vorschrift steht der Reichs- oder Bundesgewalt die Oberaufsicht über die oben bezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse zu, und es gebührt ihnen das Recht, zu Gunsten des allgemeinen Verkehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Mittel und deren Ausführung bleibt der Fürsorge der betreffenden Staaten überlassen. § 50. Alle Flüsse, welche das Gebiet der Vereinigten Staaten durchströmen, sollen für die Schiffahrt der Vereinigten Staaten frei sein; auch die Flösserei soll auf schiffbaren Flußstrecken keiner Abgabe unterliegen. Bei den mehrere Staaten oder Bundesgebiete durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt gleichzeitig mit der Aufhebung der bestehenden

Flußzölle eine billige Ausgleichung ein, welche ersternfalls aus der Reichs-, letzternfalls aus der Bundeskasse zu bestreiten ist. § 51. Hafen-, Krahn-, Waage-, Lager-, Schleußen- und ähnliche Gebühren, welche an gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung der betreffenden Anstalten nöthigen Kosten nicht um mehr als zehn vom Hundert übersteigen. Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden. § 52. Flußzölle und Flußschifffahrtabgaben auf fremde Schiffe und deren Ladungen dürfen nur durch die Bundesgewalt aufgelegt werden und fließt die Abgabe von fremder Schifffahrt in die deutsche Bundeskasse.

Art. 7.

Von dem Reichshaushalt.

§ 53. Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reichs zu bewirken. § 54. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Ueberschüsse der Bundeszolleinnahme angewiesen, die dem Bundesvertrage gemäß an die Bundesstaaten herauszuzahlen sind. § 55. Sollte ein Mehrerforderniß eintreten, so ist dasselbe im Wege der ordentlichen Bewilligung durch Umlagen auf die einzelnen vereinigten Staaten zu beschaffen. § 56. In außerordentlichen Fällen ist die Reichsgewalt befugt, auch Darlehen und Vorschüsse aufzunehmen, Sicherheit deshalb zu bestellen und solche durch Zurückzahlung wieder zur Löschung zu bringen.

Art. 8.

Von dem Rechte der Gesetzgebung.

§. 57. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist. § 58. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen. Dasselbe gilt von den Beschlüssen der deutschen Bundesgewalt. § 59. Bundesbeschlüsse gehen den Reichsgesetzen, die Reichsgesetze den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine lediglich aushelfende Geltung beigelegt ist.

Abschnitt IV.

Das Reichsoberhaupt.

Art. 1.

Von dessen Wahl.

§ 60. Die Ausübung der von den verbundenen Staaten auf die Reichsgewalt übertragenen Rechte wird einem Reichsverweser in der Kraft und den Grenzen der gegenwärtigen Verfassung anvertraut. § 61. Der Reichsverweser und ein Stellvertreter desselben werden aus der Zahl der volljährigen Prinzen der in dem Bundesreiche der Vereinigten Staaten von Deutschland regierenden Fürstengeschlechter auf sieben Jahre durch den Reichstag gewählt; er ist nach Ablauf dieser Frist von Neuem wählbar. § 62. Die Wahl erfolgt in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Reichstags aus der Zahl derjenigen drei Prinzen, welche die Regierungen der verbündeten Staaten, nachdem sie sich der Annahme der Wahl versichert haben, dem Reichstage vorschlagen. § 63. Der Reichsverweser darf nicht zugleich die Regierung eines Einzelstaates führen und sollte die Wahl einen regierenden Fürsten treffen, so hat er die Regierung seines Landes für die Dauer seiner Reichsverweserschaft seinem verfassungsmäßigen Nachfolger zu überlassen. § 64. Die erste Wahl leitet die Bundesversammlung; jede künftige der abtretende Reichsverweser. § 65. Der Reichsverweser hat in die Hände seines Vorgängers vor dem versammelten Reichstag zu schwören: daß er die in Gemäßheit der Reichsverfassung überkommene Regierung in deren Gemäßheit führen und die Verfassung treulich halten und beobachten wolle. § 66. Der Reichsverweser bildet zugleich mit den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens die oberste Behörde des deutschen Bundes und vertritt darin die Vereinigten Staaten von Deutschland. § 67. Der Reichsverweser wird am Sitze des deutschen Bundes seinen ständigen Aufenthalt nehmen.

Art. 2.

Von den Befugnissen des Reichsverwesers.

§ 68. Dem Reichsverweser liegt die völkerrechtliche Vertretung der Vereinigten Staaten von Deutschland und der einzelnen verbundenen Staaten ob. Er stellt die Reichsgesandten und Consuln an und führt den völkerrechtlichen Verkehr. § 69. Der Reichsverweser hat von allen Verträgen nicht reinprivatlicher Natur,

welche die verbundenen Staaten unter sich abschließen, Kenntniß zu nehmen und soweit die Gesammtheit dabei betheiligt ist, seine Zustimmung zu ertheilen. § 70. Der Reichsverweser eröffnet, schließt und vertagt den Reichstag und hat das Recht das Volkshaus aufzulösen. § 71. Der Reichsverweser verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zu ihrer Ausführung nothwendigen Verordnungen. § 72. In Strafsachen, welche vor das Reichsgericht gehören, steht ihm das Recht der Begnadigung und Strafmilderung zu, welches sich jedoch nicht auf die, wegen Amtshandlungen angeklagten und verurtheilten Minister erstreckt, in welchem Falle die Zustimmung des anklagenden Hauses erforderlich ist. § 73. In die Rechtspflege, insbesondere durch Verbote von Einleitung oder Fortsetzung, oder durch Niederschlagung von Untersuchungen, ist der Reichsverweser einzugreifen nicht berechtigt. § 74. Dem Reichsverweser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. § 75. Dem Reichsverweser steht ausschließlich die Verfügung über die bewaffnete Macht des Reiches zu. § 76. Die Regierungsgewalt des Reichsverwesers beschränkt sich auf die durch gegenwärtige Verfassung demselben nach ihrem Wort und Sinn ausdrücklich übertragenen Handlungen. § 77. An die Zustimmung des Reichstags und beziehendlich des Staatenhauses ist derselbe nur in den besonders erwähnten Fällen gebunden. § 78. Er ist den verbundenen Staaten wie dem Reichstage gegenüber unverantwortlich. Seine Verantwortlichkeit als Mitglied der höchsten Behörde des deutschen Bundes wird durch den Bundesvertrag bestimmt.

Art. 3.

Von der bewaffneten Macht.

§ 79. Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Reich gegen äußere Feinde zu vertheidigen und im Innern die Aufrechthaltung der Ordnung und die Ausführung der Gesetze zu sichern. § 80. Zu diesem Zwecke darf die bewaffnete Macht im Innern, den Fall der Nothwehr gegen gewaltthätige Angriffe ausgenommen, nur auf Verlangen der bürgerlichen Behörden und in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten. § 81. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend und kein Theil derselben darf gemeinsam berathen. § 82. Der Umfang und die Art, in welcher der allgemeinen Pflicht zum Dienste zu Wasser und zu Lande zu genügen ist, bestimmt das Reichswehrgesetz. § 83.

Heer und Flotte stehen unter dem Kriegsgesetz und unter ihren eignen Kriegsgerichten; sind auch besondern Dienstvorschriften unterworfen. § 84. In den Fahneneid der Heeresabtheilungen der Einzelstaaten soll die Verpflichtung derselben zum Gehorsam in dem Dienst des Reichs und des deutschen Bundes aufgenommen werden.

Art. 4.

Von der Reichsregierung.

§ 85. Der Reichsverweser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche Minister aus. § 86. Der Reichsverweser erwählt, ernennt und entläßt die Reichsminister allein nach seinem Gutfinden. § 87. Alle Regierungshandlungen des Reichsverwesers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem Minister, welcher dadurch die nächste Verantwortlichkeit übernimmt. § 88. Die Minister sind der Reichsgewalt für jede Verletzung der Reichsverfassung, der Reichsgesetze und dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse des Reichstags unverkürzt ausgeführt werden. § 89. Sämmtliche Minister, einschließlich des Reichsanwalts, dem die Beglaubigung der Niederschriften ihrer Verhandlungen obliegt, bilden den engern Rath des Reichsverwesers, welcher entweder selbst den Vorsitz führt, oder einem der Minister beliebig überträgt. § 90. Der Ministerrath in seiner Gesammtheit ist dafür verantwortlich, daß alle vom Reichstag beschlossenen Gesetze Verfügungen und sonstige Anordnungen, sobald sie die Genehmigung des Reichsoberhauptes erlangt haben, in der von der Reichsgewalt festzusetzenden Weise öffentlich bekannt gemacht werden. § 91. Außer dem Reichstage ist Niemand berechtigt, die Verfassungsmäßigkeit einer von einem verantwortlichen Minister gegengezeichneten Verfügung anzufechten. § 92. Sämmtliche Beamten des Reichs sind der Reichsregierung in den Grenzen dieser Verfassung und ihrer Dienstanweisungen zu unbedingten Gehorsam verpflichtet. Ihre übrigen Obliegenheiten und ihre Rechte werden durch die Reichsdienstordnung bestimmt und begrenzt.

Abschnitt V.

Der Reichstag.

Art. 1.

Von dem Reichstage im Allgemeinen.

§ 93. Der Reichstag bildet mit dem Reichsoberhaupte die

Reichsgewalt. Er besteht aus zwei Häusern, dem Hause der Staaten und des Volks. § 94. Beide Häuser haben in gemeinschaftlicher Sitzung die Wahl des Reichsverwesers zu bewirken, und den Eid desselben entgegenzunehmen. § 95. Die Wahlen zu dem Ständehause des deutschen Bundes werden von dem Staatenhause, die zu dem Volkshause des deutschen Bundes von dem Hause der Abgeordneten nach den Bestimmungen der Bundesakte bewirkt. § 96. Die Wählbarkeit der Abgeordneten ist nach der Bundesverfassung zu beurtheilen.

Art. 2.

Vom Staatenhause.

§ 97. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der verbundenen Staaten. § 98. Zu dem Staatenhause ernennen die Regierungen der verbundenen Staaten so viele Vertreter, als dieselben nach Art. 6. der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 Stimmen in der Bundesversammlung hatten. § 99. Eben so viele Vertreter ernennen die ersten Kammern der einzelnen Staaten. In den Staaten, welche keine ersten Kammern haben, müssen zu dieser Wahl von den höchstbesteuerten Wählern so viele zugezogen werden, als die Kammer Mitglieder zählt. § 100. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer 1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet; 2) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat. § 101. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt; sie werden aller zwei Jahre zu einem Drittheil erneuert. Das erste Mal enscheidet das Loos, in Zukunft die Reihenfolge des Eintrittes über den Austritt. § 102. Erledigungen durch den Tod oder freiwilligen Austritt, oder durch Verlust der Wählbarkeit, werden durch vorläufige Wahlen ersetzt; die neu Eintretenden scheiden aus, wenn die Reihe an den kommt, den sie ersetzen. § 103. Das Staatenhaus hat bei allen Ernennungen der höhern Reichsbeamten, mit Ausnahme der Minister, insbesondere der Reichsrichter, Gesandten und Consuln, sowie bei Abschluß aller Verträge mitzuwirken, die nicht der deutschen Bundesgewalt vorbehalten oder an die Zustimmung des Reichstags gebunden sind; es versieht in dieser Beziehung die Stelle eines Reichsrathes.

Art. 3.

Von dem Volkshause der Vereinigten Staaten.

§. 104. Das Volkshaus besteht ... den Abgeordneten der

Bürger der verbundenen Staaten. §. 105. Sie werden von den Abgeordnetenkammern der einzelnen Staaten auf drei Jahre, ein Abgeordneter auf 60000 Seelen, und übrigens nach den besonderen Vorschriften der verbundenen Staaten gewählt. Aller drei Jahre und spätestens sechs Monate vor den Wahlen sollen die amtlich aufgenommenen Bevölkerungslisten veröffentlicht werden. § 106. Wählbar ist jeder Staatsbürger der verbundenen Staaten, welcher 1) seit fünf Jahren Staatsbürger in einem der verbundenen Staaten; 2) volle 25 Jahre alt ist.

Art. 4.

Von der Selbstgesetzgebung.

§. 107. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer selbstständig. §. 108. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich und müssen die Verhandlungen von vereideten Stenographen niedergeschrieben und veröffentlicht, die Beschlüsse in das Tagebuch jedes Hauses eingetragen werden. Die Geschäftsordnung jedes Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können. §. 109. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder, und entscheidet über die Zulassung derselben. §. 110. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt, der Vorsitzende in die Hand des Reichsverwesers, die Mitglieder in die Hand des Vorsitzenden den Eid: „Ich schwöre, die Verfassung der Vereinigten Staaten von Deutschland getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe." §. 111. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses. Eine Ausschließung kann nur beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Drittheilen sich dafür entscheidet. §. 112. Weder Ueberbringer von Bittschriften, noch überhaupt Abordnungen sollen in den Häusern zugelassen werden. §. 113. Für die Beziehungen beider Häuser zu einander soll eine allgemeine Geschäftsordnung von ihnen erlassen werden. Die Anwendung derselben in den einzelnen Fällen bleibt den Beschlüssen jedes Hauses vorbehalten. §. 114. Beide Häuser sind berechtigt, Ausschüsse zu Erörterung von Thatsachen niederzusetzen und mit der Befugniß auszustatten, Sachverständige aus dem ganzen Bereich der Bundesstaaten zu Protokoll zu vernehmen.

Art. 5.

Von den Sitzungen des Reichstags.

§. 115. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitz der Reichsregierung; Zeit und Dauer der Sitzungen wird durch die zu erledigenden Geschäfte bestimmt; außerdem kann derselbe vom Reichsverweser zu jeder Zeit auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden; es dürfen jedoch weder die ordentlichen noch die außerordentlichen Sitzungen mit denen des deutschen Bundestags zusammentreffen. §. 116. Das Volkshaus kann durch den Reichsverweser aufgelöst werden und ist der Reichstag in solchem Falle binnen spätestens 90 Tagen wieder zu versammeln. §. 117. Mit Auflösung des Volkshauses tritt von selbst die Vertagung des Staatenhauses bis zum Wiederzusammentritt des Volkshauses ein. §. 118. Wird der neue Reichstag nicht binnen den festgesetzten 90 Tagen berufen, so tritt der aufgelöste Reichstag in seiner früheren Zusammensetzung wieder zusammen. §. 119. Eine Vertagung des Reichstags oder eines der beiden Häuser für länger als 14 Tage erfordert die Zustimmung des Reichsverwesers. Das Ende der Dauer einer Sitzungszeit setzt der Reichsverweser fest.

Art. 6.

Von der Beschlußfassung.

§. 120. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist in jedem Hause die Theilnahme von mindestens einem Mitgliede über die Hälfte der gesetzlichen Zahl und einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Im Fall der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet. §. 121. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein. 1) Alle den Haushalt betreffenden Vorlagen der Reichsgewalt gelangen zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus. 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf des Antrags erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besondern Zweck, für den sie bestimmt ist. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen. 3) Die Bewilligung erfolgt stets auf ein Jahr und kann nur das erstemal auf zwei Jahre erstreckt werden. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung des Volkshauses wird der Haushalt an das Staatenhaus abgegeben; ein endgültiger Beschluß kann nur durch Uebereinstimmung beider

Häuser gefaßt werden. Ist keine Vereinigung zu erzielen oder muß der Reichsverweser in Rücksicht auf die Verhältnisse zum deutschen Bunde den gefaßten Beschlüssen seine Zustimmung versagen, so bleiben die früheren Bestimmungen bis zu einer neuen Uebereinkunft in Kraft. 4) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen gleich dem ordentlichen Haushalt eines Reichstagsbeschlusses. 5) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt. §. 122. Das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Bitte und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu. §. 123. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen. §. 124. Gültigkeit erhält ein solcher erst durch die Genehmigung des Reichsverwesers. Ein Reichstagsbeschluß, welcher diese Zustimmung nicht erlangt hat, darf in demselben Jahre nicht wiederholt werden. §. 125. Die gesetzliche Kraft der Reichstagsbeschlüsse ist von der Verkündigung bedingt, welche durch das Reichsoberhaupt in den vorgeschriebenen Formen zu bewirken ist.

Art. 7.

Von nothwendigen Reichstagsbeschlüssen.

§. 126. Reichstagsbeschlüsse sind in folgenden Fällen erforderlich: 1) wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt. 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt, Anlehen aufgenommen, das Reich eine im Haushalt nicht vorgesehene Ausgabe übernehmen oder Reichssteuern ausgeschrieben werden sollen. 3) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen. 4) Wenn Verträge abgeschlossen werden sollen, welche das Reich belasten und welche nicht dem deutschen Bunde ausschließlich vorbehalten sind. 5) Wenn Staaten in den Verband der Vereinigten Staaten von Deutschland neu aufgenommen oder aus demselben entlassen werden sollen.

Art. 8.

Von der Sicherstellung der Mitglieder des Reichstags.

§. 127. Kein Mitglied des Reichstags darf während der Dauer der Sitzungszeit ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der

Ergreifung auf frischer That. §. 128. In diesem letztern Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. §. 129. Jedes Haus ist befugt, für die Dauer seiner Sitzungszeit die Aufhebung derjenigen Verhaftung zu verfügen, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist. §. 130. Kein Mitglied des Reichstags darf von Staatswegen zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt, oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 9.

Besondere Bestimmungen.

§. 131. Niemand kann Mitglied eines der beiden Häuser werden oder bleiben, der nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte seiner Heimath ist. §. 132. Die Mitglieder beider Häuser können durch bestimmte Verpflichtungen hinsichtlich ihrer Abstimmung nicht gebunden werden. §. 133. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein, auch darf kein Mitglied ein Amt oder eine Beförderung im Dienst des Reichs annehmen, welches mit Gehalt und Ehrenvorzügen verbunden ist, ohne sich einer Neuwahl zu unterwerfen. Es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat. §. 134. Die Mitglieder des Reichstags beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld für die Tage, während welcher sie am Sitz des Reichstags anwesend sind, und Entschädigung für die Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Art. 10.

Von der Stellung der Reichsminister.

§. 135. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstags beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden. §. 136. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstags in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen oder den Grund anzugeben, weshalb diese nicht ertheilt werden könne. §. 137. Dieselbe Verpflichtung liegt den Ministern in Beziehung auf die Abtheilungen und Ausschüsse ob; sie können sich inzwischen durch besondere Beauftragte vertreten lassen. §. 138. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

Abschnitt VI.

Das Reichsgericht.

Art. 1.

Von der Bestellung des Reichsgerichts.

§. 139. Die der Gesammtheit der Vereinigten Staaten zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt. §. 140. Das Reichsgericht wird von dem Reichsverweser unter Mitwirkung des Staatenhauses bestellt. §. 141. Wahlfähig sind die Mitglieder sämmtlicher Obergerichte der Einzelstaaten. §. 142. Ueber die Zahl der Richter, über die Bestellung eines Reichsanwaltes und über Zuziehung von Geschwornen in den geeigneten Fällen, trifft die Reichsgerichtsordnung die erforderlichen Bestimmungen. § 143. Kein Mitglied des Reichsgerichts kann zugleich Mitglied des Reichstags sein.

Art. 2.

Von der Zuständigkeit des Reichsgerichts.

§. 144. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören: 1) Klagen eines verbundenen Staates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Verfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen verbundenen Staat wegen Verletzung der Verfassung. 2) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Verfassung betreffen. 3) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen Vereinigten Staaten. 4) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten. 5) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung. 6) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung. Es können jedoch solche Klagen bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können. 7) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch diese Verfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang

dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten. 8) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind. 9) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen. 10) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen und die Gerichte der Einzelstaaten dafür nicht zuständig sind. 11) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Bundesreich der Vereinigten Staaten. Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten. 12) Klagen gegen die Reichsschatzkammer, wo ein gemeinrechtlicher Gerichtsstand nicht begründet sein sollte. 13) Klagen gegen verbundene Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird. § 145. Das Reichsgericht ist verbunden, der Reichsgewalt auf deren Erfordern auch Gutachten in solchen Fällen zu erstatten, die nicht zu seiner Entscheidung gelangen können. § 146. Ueber die Frage, ob ein Fall, zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht. § 147. Das Reichsgericht ist nicht befugt, sich eines Urtheils über die Verfassungsmäßigkeit einer Regierungsmaaßregel anzumaaßen, sobald dieselbe von einem verantwortlichen Minister vertreten wird, außer im Fall einer ordnungsmäßig erhobenen Anklage. § 148. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Kriegs- und Seegerichte zu bestellen, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reichs zu treffen.

Abschnitt VII.

Die Grundrechte.

§ 149. Sämmtlichen Angehörigen der Vereinigten Staaten von Deutschland werden folgende Grundrechte gewährleistet, die durch die Verfassungen der Einzelstaaten weder beschränkt noch aufgehoben werden dürfen.

Art. 1.

Von dem Staatsbürgerrecht.

§ 150. Für die Vereinigten Staaten von Deutschland giebt es nur ein Staatsbürgerrecht, welches in allen Bundesstaaten gültig ist und nur durch die eheliche Geburt von einem Vater, welcher dasselbe besitzt und durch ausdrückliche Verleihung erworben werden kann. Die Bedingungen für die Verleihung und den Verlust werden durch ein Gesetz des deutschen Bundes festgesetzt. §. 151. Durch ein Heimathsgesetz des deutschen Bundes sollen auch die Bedingungen für die Aufnahme und die Wohnberechtigung in den Bundesstaaten geregelt werden. § 152. Als unantastbarer Grundsatz soll gelten, daß jeder deutsche Bürger, welcher den gesetzlichen Vorschriften genügt, das Recht haben soll, an jedem Orte des Reichs- und Bundesgebietes, seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen. § 153. Was den Betrieb von Gewerben anlangt, so wird die Gewerbeordnung des deutschen Bundes darüber und zugleich über die Zulassung von Fremden zum Gewerbebetriebe sichernde Bestimmungen erlassen. § 154. In keinem deutschen Bundesstaate darf zwischen den eignen Angehörigen und denen eines andern Bundesstaates ein Unterschied im bürgerlichen oder peinlichen Recht, im Rechtsverfahren oder in der Vertheilung der öffentlichen Lasten gemacht oder aufrecht erhalten werden. § 155. In keinem deutschen Bundesstaate darf die Religionsverschiedenheit unter Christen als bürgerliches Ehehinderniß betrachtet, auch soll in allen Bundesstaaten die Verlautbarung des bürgerlichen Ehevertrags der kirchlichen Einsegnung vorangehen und diese nur auf Grund eines amtlichen Zeugnisses darüber erfolgen dürfen. § 156. In allen Bundesstaaten sollen Standesbücher und Bürgerrollen von den bürgerlichen Behörden geführt werden. § 157. Die Auswanderung darf nur durch die Wehrpflicht beschränkt und Abzugsgelder sollen unter keinem Vorwand erhoben werden.

Art. 2.

Von der Gleichheit vor dem Gesetz.

§. 158. Alle Bürger der Vereinigten Staaten von Deutschland sind vor dem Gesetze gleich und unterstehen einem gleichen

persönlichen Gerichtsstande. 159. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Untersuchungsbehörden sollen unter keinem Vorwande stattfinden. 160. Außer im Kriegs- oder Seedienst ist Niemand verpflichtet, sich gegen eine Anklage auf Leben und Tod oder eine entehrende Beschuldigung zu vertheidigen, wenn er nicht durch das Erkenntniß eines zuständigen Gerichtshofes in Anklagestand versetzt worden ist. 161. Niemand soll wegen desselben Verbrechens zweimal bestraft werden, auch Niemand verbunden sein, in einer peinlichen Sache gegen sich, seine Gatten, Eltern, Großeltern, Kinder und Kindes-Kinder Zeugniß abzulegen. 162. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden. 163. Die Strafen des bürgerlichen Todes, des Prangers und der Brandmarkung sollen für immer abgeschafft bleiben. 164. Staatsdienste und öffentliche Aemter sind für alle dazu Befähigten unter gleichen Bedingungen zugänglich. 165. Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für Alle gleich; die Art und Weise der Ausübung und Erfüllung wird durch besondere Gesetze im Einverständniß mit dem deutschen Bunde festgestellt.

Art. 3.

Von dem Schutze der Persönlichkeit.

§. 166. Das Recht jedes Bürgers der Vereinigten Staaten von Deutschland, seine Person gegen Verhaftung und sein Haus, seine Papiere und Besitzthümer gegen jede Durchsuchung geschützt zu wissen, darf nicht ohne einen schriftlichen Befehl der zuständigen Behörde verletzt und ein solcher nur auf Grund einer genügenden von einer eidlich verpflichteten Person auf seine Eidespflicht erstatteten oder eidlich bestätigten Aussage, unter der eigenhändigen Unterschrift des dafür verantwortlichen Beamten ausgefertigt werden. Er muß dem Betheiligten sofort bei der Ausführung behändigt werden; auch ist darin die zu verhaftende Person und der zu durchsuchende Ort genau zu beschreiben. §. 167. Diese Bestimmung leidet keine Anwendung auf die Ergreifung und Verfolgung eines Verbrechers auf frischer That und auf die Wohnungen und Waarenlager, welche im Grenzzollbezirk liegen. §. 168. Die Ausnahmen welche außerdem der Land- und Seedienst, ingleichen der Kriegszustand erfordern, werden durch ein besonderes Gesetz geregelt. § 169. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwah-

rung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der zuständigen Gerichtsbehörde überweisen. § 170. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer von dem zuständigen Gericht zu bestimmenden Sicherheit oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. § 171. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft sind die Schuldigen und in deren Vertretung der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung, Jeder für das Ganze — solidarisch — verpflichtet. § 172. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen darf nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort dem Betheiligten ausgehändigt werden soll. § 173. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. § 174. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um Staatsdiener und öffentliche Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen vor Gericht zu belangen.

Art. 4.

Von dem Schutze der freien Meinungsäußerung.

§ 175. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. § 176. Die Freiheit der Presse darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Vergünstigungen, — Concessionen, — Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkung her Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder ähnliche Hemmungen des öffentlichen Verkehrs beschränkt, außer Wirksamkeit gesetzt oder aufgehoben werden. § 177. Verbrechen, welche durch die Presse begangen werden, unterliegen den gesetzlichen Strafen und soll durch ein Bundesgesetz die Verantwortlichkeit der Urheber und Begünstiger von Preßvergehen festgestellt werden. § 178. Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden und eine entehrende Strafe zur Folge haben, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Art. 5.

Von dem Schutze der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§ 179. Den Bürgern der Vereinigten Staaten von Deutschland wird volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. § 180. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten bestimmten Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den Staatsgesetzen unterworfen. § 181. Der Genuß der bürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse, soweit die Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten dadurch nicht beeinträchtigt wird. Rücksichtlich der staatsbürgerlichen Rechte darf mindestens kein Unterschied zwischen den Bekennern der verschiedenen christlichen Religionsparteien gemacht werden. § 182. Neue Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften aller Art erlangen die Rechte von Körperschaften nur durch Anerkennung des Staates. § 183. Bei allen Einrichtungen der Staaten, welche mit der Religion im Zusammenhange stehen, soll die christliche Religion maaßgebend sein, doch soll keiner christlichen Kirche ein Vorrang eingeräumt, auch keine zur Staatskirche erklärt und vielweniger eine solche mit Vorrechten vor andern Kirchen ausgestattet werden.

Art. 6.

Von der Unabhängigkeit der Wissenschaft und dem öffentlichen Unterricht.

§. 184. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei; auch bleibt Jedermann unbenommen, einen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will. § 185. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, wenn er seine Befähigung dazu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. § 186. Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten gesorgt und unbemittelten Kindern unbemittelter Eltern der unentgeltliche Zutritt gestattet werden. § 187. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist. § 188. Der Religionsunterricht wird von der betreffenden Kirche oder Religions-

gesellschaft besorgt. § 189. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht. § 190. Den öffentlichen Lehrern können die Rechte der Staatsdiener beigelegt werden.

Art. 7.

Von dem Rechte der freien Vereinigung und Versammlung.

§ 191. Die Bürger der Vereinigten Staaten haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln und Vereine zu bilden. § 192. Dieses Recht soll durch keine vorbeugenden Maaßregeln beschränkt werden, sofern nicht Zweck, Mittel oder Art und Weise der Versammlung oder Vereiniguug staatsgefährlich sind. Die Ausübung dieses Rechtes, sowie die Bedingungen, unter welchen die Gesellschaftsrechte erworben und ausgeübt oder verloren werden, bestimmt ein Reichsgesetz. § 193. Politische Vereine und Versammlungen sind unter allen Umständen verpflichtet, für eine beglaubte amtliche Niederschrift ihrer Verhandlungen Sorge zu tragen. § 194. Die bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande darf von diesem Rechte nur insoweit Gebrauch machen, als ihre Dienstvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 8.

Das Recht der Bitte und Beschwerde.

§ 195. Jeder Bürger der Vereinigten Staaten hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen, an den Reichstag und an die Bundesversammlung zu wenden. § 196. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von gesetzlich anerkannten Körperschaften ausgeübt werden; bei dem Heere und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Dienstvorschriften zulassen.

Art. 9.

Von dem Schutze des Eigenthums.

§ 197. Das Eigenthum steht unter dem Schutze der Vereinigten Staaten. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und nur unter Beobachtung der bestehenden Gesetze gegen volle Entschädigung beschränkt oder entzogen werden. § 198. Das Eigenthum der Urheber an den Erzeugnissen der Kunst und Wissenschaft, sowie an

Erfindungen wird als ein volles und gleichberechtigtes Eigenthum anerkannt und durch die Reichsgesetzgebung geschützt. § 199. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetze. § 200. Die Bestimmungen über die Theilbarkeit des Grundeigenthums, sowohl unter Lebenden als von Todes wegen, bleiben der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen. Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, können für die todte Hand im Wege der Gesetzgebung verfügt werden. § 201. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf. § 202. Ohne Entschädigung sind aufgehoben: 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Ausnahmen und Abgaben. 2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen. § 203. Alle auf Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, soweit sie nicht die Natur einer festen Abgabe in Bodenerzeugnissen angenommen haben, sind ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. § 204. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden. § 205. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind aufgehoben. Die Frage über die Entschädigung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen; sie darf jedoch dem nicht versagt werden, der eine Jagdgerechtigkeit erweislich durch einen mit dem Eigenthümer abgeschlossenen lästigen Vertrag erworben hat. § 206. Es bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen. § 207. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden. § 208. Die Errichtung von Lehen und Fideicommissen soll für die Zukunft nicht gestattet werden. § 209. Die Anordnungen wegen Aufhebung der bestehenden Fideicommisse bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten; es ist jedoch hinsichtlich der landesfürstlichen Fideicommisse, der Thronlehen und der ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen jede Veränderung, ohne

Zustimmung der Bundesgewalt unzulässig. § 210. Die Strafe der Vermögenseinziehung für länger als die Lebenszeit eines Verbrechers soll nicht stattfinden. § 211. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Art. 10.

Von der Unabhängigkeit des Richterstandes.

§ 212. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus und ist unübertragbar. § 213. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Jeder Eingriff in dieselbe von Seiten der Fürsten und Regierungen ist unstatthaft. § 214. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Einstellung in seiner Amtsthätigkeit darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle oder in Ruhestand versetzt werden. § 215. Das Gerichtsverfahren soll in der Regel öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt, so weit es die Sittlichkeit erfordert, das Gesetz. § 216. In Strafsachen gilt der Anklageproceß. Schwurgerichte sollen jedenfalls über alle Vergehen urtheilen, für welche entehrende Strafen angedroht sind. § 217. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden. § 218. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Ueber Zuständigkeitszweifel zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof. § 219. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Die Strafgerichtsbarkeit der Polizei soll auf Zuchtpolizeigerichte übergehen. § 220. Die rechtskräftigen Urtheile der Gerichte aller Einzelstaaten sind im ganzen Bereiche des deutschen Bundes wirksam und vollziehbar. Ein Bundesgesetz wird das Nähere bestimmen.

Art. 11.

Die Grundrechte der Gemeinden.

§ 221. Sämmtlichen Gemeinden der Vereinigten Staaten

von Deutschland werden als Grundrechte ihrer Verfassung gewährleistet: 1) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter: 2) die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, vorbehaltlich der Zustimmung der Staatsbehörde zu jeder Schmälerung des Gemeindevermögens; 3) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband, unter den landesgesetzlichen Beschränkungen; 4) die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter als Regel; 5) die öffentliche Rechnungsablegung über den Gemeindehaushalt. § 222. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten. § 223. Die Vorschriften über die Abgrenzung der Gemeinden und ihre Beziehungen zu Bezirks und Kreisgemeindeverbänden, sowie zu den Staatsregierungen bleiben der Landesgesetzgebung anheimgestellt.

Art. 12.

Die Verfassungsrechte der Einzelstaaten.

§ 224. Sämmtlichen zu den Vereinigten Staaten von Deutschland gehörigen Staaten wird eine Verfassung mit Vertretung des Volks und Verantwortlichktit der Minister zugesichert. § 225. Den Volksvertretungen in allen zum Bundesreiche vereinigten Staaten von Deutschland soll eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung und bei der Ordnung des Staatshaushaltes, auch wo zwei Kammern vorhanden sind, jeder Kammer für sich, das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Bitte, sowie der Anklage der Minister zugestanden werden. Die Sitzungen der Landesverfassungen sollen in der Regel öffentlich sein. § 226. Die Reichsgewalt ist verpflichtet, für die Erfüllung dieser Zusagen einzustehen.

Abschnitt VIII.

Von der Gewähr der Verfassung.

Art. 1.

Von der zeitweiligen Einstellung der Grundrechte.

§ 227. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, die Ver-

haftung, die Haussuchung und des Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden. § 228. Dieß darf jedoch nur unter folgenden Bedingungen geschehen: 1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reichs oder Einzelstaates ausgehen; 2) das Ministerium des Reichs hat die Zustimmung des Reichstags, das Ministerium des Einzelstaates die des betreffenden Landtages, wenn derselbe zur Zeit versammelt ist, ohne Verzug einzuholen; 3) Wenn derselbe nicht versammelt ist, so darf die Verfügung nicht über 90 Tage dauern, ohne daß die betreffenden Vertretungen einberufen und die getroffenen Maaßregeln ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden. Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten. § 229. Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen und Waffenplätzen bleiben bis dahin die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Art. 2.

Verhältniß zu den Verfassungen der Einzelstaaten.

§ 230. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der gegenwärtigen Reichsverfassung im Widerspruch stehen. § 231. Durch die Beschlüsse der einzelnen Landtage kann keine Regierung an der Erfüllung der durch gegenwärtige Verfassung ihr auferlegten Verpflichtungen und eben so wenig die Reichsregierung durch Beschlüsse des Reichstags an Erfüllung ihrer Pflichten gegen den deutschen Bund verhindert werden. Alle diesem Grundsatz zuwiderlaufenden Beschlüsse, Gesetze und Verfassungsbestimmungen sind nichtig und unverbindlich. § 232. Abänderungen der Regierungsform in den verbundenen Staaten bedürfen der Zustimmung der Reichsgewalt und muß dieselbe in den für Aenderungen der gegenwärtigen Verfassung vorgeschriebenen Formen ertheilt werden.

Art. 3.

Von der Abänderung der Verfassung.

§ 233. Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsverwesers erfolgen. § 234. Der Reichsverweser ist in diesem Falle an die

Genehmigung der Einzelregierungen gebunden, auch müssen in jedem der beiden Häuser mindestens zwei Drittheile der Anwesenden in zwei, acht Tage auseinander liegenden, Abstimmungen sich dafür erklären. § 235. Die gegenwärtige Verfassung durch Vereinbarung der Regierungen der Vereinigten Staaten von Deutschland, unter Zustimmung der Regierungen von Oestreich und Preußen, zu Stande gebracht, tritt sofort nach der Vollziehung in Wirksamkeit, soll aber den Landtagsversammlungen der einzelnen Staaten nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden. § 236. Erfolgt die Genehmigung, so bewendet es bei derselben; wird dieselbe versagt, so bleibt diese Verfassung nur so lange in Kraft, bis unter Zustimmung sämmtlicher Landtagsversammlungen eine neue Verfassung vereinbart worden ist.

Art. 4.

Eidliche Verpflichtung.

§ 237. Ueber die Eidesleistung des Reichsverwesers auf die Verfassung — § 65. — ist eine öffentliche Urkunde aufzunehmen und solche nach deren vom Reichsverweser eigenhändig zu bewirkender Vollziehung im Reichsarchiv aufzubewahren. § 238. Die Minister und sämmtliche Beamten des Reichs haben einen durch die Reichsdienstordnung — § 92. — festzustellenden Eid zu leisten und die darüber aufgenommenen Urkunden eigenhändig zu vollziehen. § 239. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden und haften sie bis dahin nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes über die Verschuldung. § 240. In den Einzelstaaten wird die Verpflichtung auf die Reichsverfassung mit der auf die Landesverfassung und die deutsche Bundesverfassung verbunden und wird diese jener, die Reichsverfassung der Landesverfassung vorangestellt.

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.

Oesterreich, Preußen und Westdeutschland im Dreistaatenbund eine Denkschrift ; mit dem Entwurfe einer neuen Bundesverfassung und einer Verfassung für die Vereinigten Staaten von Deutschland
Bd.: 2

Leipzig 1851